

**Begründung  
zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung  
der Handwerksordnung und  
anderer handwerksrechtlicher Vorschriften  
(HwO-Novelle '98)**

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Reform der Anlage A der Handwerksordnung**

**1. Handwerksnovelle 1993**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) wird dafür Sorge getragen, daß sich das Handwerk dem wirtschaftlichen Wandel und den technologischen, institutionellen und rechtlichen Änderungen der Rahmenbedingungen besser anpassen kann. Ein wesentliches Ziel dieser Novelle war, durch Verbesserung der Möglichkeiten für handwerksübergreifende Tätigkeiten gemäß den geänderten bzw. neu geschaffenen Vorschriften der §§ 5, 7 a und 7 Abs. 6 HwO größere Flexibilität durch Verbesserung der Möglichkeiten zur „Leistung aus einer Hand“ im Interesse der Handwerker und ihrer Kunden zu erreichen.

**Handwerksnovelle 1998**

Wesentliches Ziel der jetzigen Novelle ist die Überarbeitung der Anlage A.

Um die mit der Handwerksrechtsnovelle 1993 geschaffene Entwicklung fortzusetzen, hat der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung der Novelle, bei der aus Zeitgründen eine Überarbeitung der Anlage A unterblieb (Liste der Gewerbe, die als Handwerk ausgeübt werden können), in seinem Bericht an den Deutschen Bundestag vom 1. Dezember 1993 mitgeteilt, daß er eine grundlegende Überarbeitung der Anlage A der Handwerksordnung für erforderlich hält, in der erklärten Absicht, überflüssige Regulierungen im Handwerksrecht abzubauen und Handwerke mit einem breiten Leistungsangebot „aus einer Hand“ zu schaffen (Drs. 12/6303). Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Beschluß vom 21. September 1994 entschieden, daß diese Arbeiten beschleunigt vorangetrieben werden (Drs. 12/7961).

## **2. Eckwerte für eine grundlegende Reform der Anlage A**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages und der vom Ausschuß für Wirtschaft aufgestellten Orientierungen hat eine Koalitionsarbeitsgruppe die nachfolgenden Eckwerte für eine Reform der Anlage A erarbeitet, die bei der Prüfung zugrunde gelegt worden sind, ob und bei welchen Handwerken Änderungsbedarf besteht: Die Eckwerte beschreiben im einzelnen die Ziele der Überarbeitung der Anlage A. Sie haben folgenden Wortlaut:

(1) Durch eine Überarbeitung der Anlage A zur Handwerksordnung (Liste der Handwerke) sollen im Hinblick auf die Herausforderungen der Zukunft des Binnenmarktes der EU- und EWR-Staaten sowie weiterer Entwicklungen der Märkte in Europa die Struktur der Handwerksberufe verbessert, die Flexibilität der Handwerker im Markt weiter erhöht und der große Befähigungsnachweis gestärkt werden. Es sollen im Interesse der Handwerker, ihrer Arbeitskräfte und der Kunden – soweit möglich – Handwerke mit einem breiten Leistungsangebot „aus einer Hand“ geschaffen werden, aber auch solche mit einem spezialisierten oder ggf. mit einem neuen Leistungsangebot. Durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sollen zugleich Impulse zur Sicherung der Beschäftigung und Ausbildung geschaffen und die Attraktivität handwerklicher Existenzgründungen erhöht werden. Im Interesse dieser Zielsetzungen sollen inzwischen nicht mehr notwendige Regulierungen, die sich aus der Anlage A ergeben, abgebaut und nur notwendige neue Regulierungen vorgenommen werden.

(2) Es wird davon ausgegangen, daß grundsätzlich an der bestehenden Zuordnung von Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben zur Handwerkskammer und der übrigen gewerblichen Unternehmen zur Industrie- und Handelskammer sowie an der bestehenden Abgrenzung von Handwerken gegenüber nichthandwerklichen Gewerben nach Maßgabe des § 1 HwO in seiner geltenden Fassung festgehalten wird.

(3) Der Zuschnitt der Handwerke erfolgt nach den Erfordernissen einer erfolversprechenden wirtschaftlichen Betätigung der einzelnen Handwerke. Berufsbildungspolitische, traditionelle, kulturelle und regionale Aspekte sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(4) Es werden die Handwerke daraufhin überprüft, ob und ggf. welche/welcher der nachfolgenden Ansatzpunkte für Strukturänderungen im Einzelfall sachgerecht sind. Für die Überarbeitung der Handwerksberufe gilt u. a.:

Die Handwerke werden möglichst so angelegt, daß im Interesse der Kunden und im Interesse der handwerklichen Unternehmen vermehrt „Leistungen aus einer Hand“ ermöglicht werden. Der Verbesserung des handwerklichen Leistungsangebots ist hohe Bedeutung beizumessen. Die Handwerke werden nach Möglichkeit so zugeschnitten, daß der Handwerker sich aus einem breiten Beruf heraus spezialisieren und an die wirtschaftliche Entwicklung anpassen kann. Der Verwendung bestimmter Materialien und Anwendung bestimmter Techniken kommt geringere Bedeutung zu. Überschnei-

dungen wesentlicher Tätigkeiten der Handwerksberufe sollen entsprechend den Bedürfnissen (im Interesse der Kunden und Handwerker) und Möglichkeiten zugelassen werden. Soweit Überschneidungen in wesentlichen Tätigkeiten und/oder wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten eine Zusammenlegung nicht rechtfertigen, sollten „Verwandtschaften“ (auch einseitige und Verwandtschaften in Teiltätigkeiten) von Handwerken geschaffen werden.

(5) Die Ausbildungsdauer wird nicht verlängert. Im Rahmen des dualen Ausbildungssystems ist der praktischen Ausbildung in den Betrieben größere Bedeutung beizumessen. Der Umfang des Ausbildungsstoffes wird überprüft und soweit erforderlich gestrafft.

(6) In breiten Handwerken kann in der Ausbildung und/oder Meisterprüfung eine Schwerpunktbildung (bei Ausbildungsordnungen und/oder Meisterprüfungsverordnungen) zugelassen werden. Soweit in einzelnen Handwerken Schwerpunkte in der Meisterprüfung zugelassen werden, sind für die anderen Bereiche außerhalb des Schwerpunktes die wesentlichen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser handwerklichen Tätigkeiten ermöglichen. Sofern wegen der „Breite“ des Handwerks und deshalb des Umfangs des zu vermittelnden Stoffes die Ausbildung in diesem Handwerk nicht gewährleistet werden kann, sollten innerhalb eines Handwerks mehrere Ausbildungsberufe vorgesehen werden. Dabei ist darauf zu achten, daß im Hinblick auf das duale Ausbildungssystem die Ausbildung im wesentlichen in den Handwerksbetrieben erfolgen kann.

(7) Handwerke, die aus der Anlage A herausfallen würden, sollten mit anderen Handwerken zusammengefaßt oder ggf. in die Anlage B übernommen werden.

(8) Soweit mehrere bestehende Handwerke zusammengefaßt werden, können traditionelle Bezeichnungen erhalten bleiben („Und“-Bezeichnungen, Klammerzusätze).

(9) Voraussetzung für die Zugehörigkeit eines Gewerbes zur Anlage A ist entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben:

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1961 (GewArch 61, 157) muß der für die betreffende Tätigkeit geforderte große Befähigungsnachweis einen Beitrag zur Sicherung des Leistungsstands und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft leisten (a). Weitere Voraussetzung ist, daß einfachere Möglichkeiten zur Sicherung dieses besonders wichtigen Gemeinschaftsguts nicht bestehen, nicht geschaffen werden können oder zu seiner Sicherung nicht ausreichen (b).

Die Frage, ob ein Gewerbe in der Anlage A verbleiben kann oder zu streichen ist, ist danach zu entscheiden,

- ob bei dem betreffenden Gewerbe die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) erfüllt sind,

- ob das betreffende Gewerbe in den letzten Jahren im Hinblick auf seine Ausbildungsleistung (Zahl der Auszubildenden, Gesellen- und Meisterprüfungen), die Entwicklung der Betriebszahlen und die Zahl der Beschäftigten, die Markt- und Ausbildungschancen und das Verhältnis der handwerklichen zu den nichthandwerklichen Umsätzen vergleichsweise wenig zu den durch den großen Befähigungsnachweis geschützten Gemeinschaftsgütern beigetragen hat.

Die betreffenden Gewerbe können als „handwerksähnliche Gewerbe“ in die Anlage B aufgenommen werden, sofern die betreffende Tätigkeit handwerksmäßig und nicht generell in industrieller Fertigungsweise oder als nichthandwerksmäßige Dienstleistung ausgeübt wird.

Diese Grundsätze sind auch bei einer Zusammenlegung von Gewerben der Anlage A zu beachten.

(10) Bei etwaigen Vorschlägen zur Schaffung neuer Handwerke und/oder neuer Vorbehaltsbereiche für bestehende Handwerke ist Voraussetzung, daß die einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben und die Grundsätze der Nummer (9) erfüllt sind. Ferner sind die in Nummer 4 dargestellten Grundsätze zu berücksichtigen.

(11) Gesichert werden muß, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlage A die erforderlichen Übergangsregelungen und „Verwandtschafts-Regelungen“ bezüglich der durch Änderungen der Anlage A betroffenen Gewerbe in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Ausbildungsordnungen und Meisterprüfungsverordnungen muß eine Übergangsregelung vorgesehen werden.

### 3. Wesentliche Ergebnisse

Auf der Grundlage der Eckwerte und unter Berücksichtigung der für die Prüfung erforderlichen Angaben („Strukturdaten“-[...] Ausschlußdrucksache), insbesondere zur Ausbildungsleistung, Entwicklung der Betriebszahlen, Zahl der Beschäftigten, der Markt- und Ausbildungschancen, der bestehenden Überschneidungen und zur Inanspruchnahme der durch die Novelle 1993 geschaffenen Möglichkeit der Ausübungsberechtigung für andere Handwerke nach § 7a HwO sind alle Handwerke der Anlage A auf etwaigen Änderungsbedarf überprüft worden. Die vorliegenden Vorschläge und Stellungnahmen wurden in die Prüfung einbezogen; ebenso wurden Anhörungen zu besonders kritischen und wirtschaftspolitisch relevanten Aspekten einzelner Handwerke durchgeführt. Traditionelle, kulturelle und regionale Gesichtspunkte sind angemessen berücksichtigt worden.

- a) **Unverändert** bleiben 48 der 127 Handwerke der Anlage A. Bei einer ganzen Reihe von Handwerken hat sich bereits aufgrund der einschlägigen Strukturdaten kein Änderungsbedarf ergeben; hinzu kommt, daß Verbände keine Vorschläge vorgelegt hatten. In anderen Fällen sollen Handwerke unverändert beibehalten werden, weil nach Maßgabe der Eckwerte,

unter Berücksichtigung der vorliegenden Strukturdaten und der Vorschläge von Verbänden Änderungen nicht erforderlich sind.

- b) Änderungen, vor allem eine **Verbreiterung von Handwerken oder ein Neuzuschnitt des betreffenden Handwerks**, werden bei 79 Handwerken der bestehenden Anlage A vorgesehen. Im wesentlichen wird auf Erfordernisse einer erfolversprechenden wirtschaftlichen Betätigung abgestellt. Durch **Zusammenlegung von Handwerken bzw. Zuordnung bereits bestehender „Vorbehaltsbereiche“ auch zu anderen Handwerken sind 69 Handwerke betroffen**, mit dem Ergebnis von **25 breiteren** Handwerken. Bei den vorgesehenen Änderungen der derzeit bestehenden Handwerke der Anlage A werden keine Tätigkeiten dem Erfordernis der Meisterprüfung unterstellt, für die nicht bereits bisher der „große Befähigungsnachweis“ erforderlich ist. Es hat sich gezeigt, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Erstreckung der handwerksrechtlichen Berufszugangsvoraussetzungen auf weitere Bereiche nicht erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen siehe oben zu 2. Eckwerte Nummern (9) und (10).

Jedoch wird mit einem neuen Handwerk Gerüstbauer der von dieser Gewerbebezeichnung umfaßte Tätigkeitsbereich, soweit er für dieses „wesentlich“ ist, d. h. diesem Gewerbe sein essentielles Gepräge gibt (siehe zu Artikel 1 Nummer 2, § 1 Abs. 2) dem Erfordernis der Meisterprüfung unterstellt.

- c) In **6 Fällen** werden Handwerke **in die Anlage B als „handwerksähnlich“ überführt**. In einem weiteren Fall werden Teilbereiche des betreffenden Handwerks in Anlage B überführt. In keinem Fall werden Tätigkeiten vollständig aus den Anlagen A oder B entlassen, so daß an der bestehenden Zuordnung der betreffenden Gewerbe zur Handwerksorganisation festgehalten wird. Wichtige Kriterien für die Überführungen in die Anlage B waren die Strukturdaten des betreffenden Gewerbes, vor allem seine Ausbildungsleistung. Dabei sind, wo vertretbar, vorrangig Möglichkeiten einer Zusammenlegung mit anderen Handwerken genutzt worden. Traditionellen und kulturellen Aspekten ist bei der Frage einer Überführung in Anlage B ebenfalls eine hohe Bedeutung beigegeben worden.

Bei Gewerben, die als „handwerksähnlich“ in die Anlage B übernommen werden, wird durch Übergangsregelungen ermöglicht, daß bestehende Ausbildungsordnungen beibehalten werden. Die nach dem Berufsbildungsgesetz bestehenden Möglichkeiten für den Erlaß von Ausbildungsordnungen sollten im übrigen künftig stärker für handwerksähnliche Gewerbe genutzt, vorhandenes Ausbildungspotential soll weiterhin mobilisiert werden. Die Handwerksordnung und das Berufsbildungsgesetz ermöglichen im übrigen bereits jetzt, bei Absolvieren von Fortbildungsprüfungen auch für handwerksähnliche Gewerbe der Meisterprüfung ganz oder teilweise vergleichbare Qualifikationen zu erwerben, etwa den Titel „Fachwirt“ oder vergleichbar dem „Industriemeister“.

Die handwerksähnlichen Gewerbe sollen im übrigen eine stärkere Position in der Handwerksorganisation erhalten. Den Innungen wird ermöglicht, durch Satzung zu regeln, ob und welche handwerklich-ähnlichen Gewerbe der Handwerksinnung fachlich oder wirtschaftlich nahestehen; die Inhaber fachlich oder wirtschaftlich nahestehender handwerksähnlicher Gewerbe sind dann berechtigt, den Innungen als ordentliche Mitglieder beizutreten. In diesem Fall werden sie in der Innungsversammlung ein Stimmrecht erhalten. Die handwerksähnlichen Gewerbe werden damit entsprechend ihrer Bedeutung innerhalb der Handwerksorganisation aufgewertet.

- d) **Neue Handwerke.** Von den vorliegenden 24 Vorschlägen, das Erfordernis der Meisterprüfung auf neue Tätigkeitsfelder zu erweitern oder für weitere Gewerbe neu einzuführen, wird der Vorschlag aufgegriffen, ein **neues Handwerk Gerüstbauer** zu schaffen. Die Anlage A umfaßt damit **statt 127 künftig 93 Handwerke**. Der **Geltungsbereich der Meisterprüfung** (Vorbehaltsbereiche) wird dabei **praktisch nicht verkleinert**, sondern durch Zusammenfassungen **auf weniger Handwerke konzentriert**. In einer Reihe von Fällen werden Zusammenlegungen von Handwerken vorgesehen, deren Verbleib als selbständige Handwerke in der Anlage A nach wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht mehr gerechtfertigt wäre. Durch Zusammenfassungen sollen sie neue Entwicklungschancen erhalten.
- e) **Verwandtschaften.** Bei einer Anzahl von Handwerken werden im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 HwO Möglichkeiten für die Betätigung im Bereich anderer („verwandter“) Handwerke geschaffen, weil diese sich so nahe stehen, daß die Beherrschung des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen Handwerks ermöglicht; hierzu werden vor allem „gegenseitige“, „vollständige“ oder „teilweise“ **„Verwandtschaften“** mit anderen Handwerken gebildet, in Einzelfällen aber auch „einseitige“ Verwandtschaften, vollständig oder in Teilbereichen. Dabei wird die derzeit auf Meister und Inhaber einer Ausnahmebewilligung beschränkte Befugnis zur Ausübung „verwandter“ Handwerke (§ 7 Abs. 3 HwO) auf die Inhaber handwerksrechtlicher Berechtigungen nach § 7 Abs. 6 und 7 a HwO erstreckt, weil die bestehenden Beschränkungen dieser Befugnis nicht mehr sachgerecht erscheinen. Auch die handwerksrechtlichen Berechtigungen nach den genannten Vorschriften setzen voraus, daß der Nachweis meistergleicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht ist.
- f) Soweit Flexibilisierungen unter den Zielsetzungen der Eckwerte geschaffen werden, aber die Bildung von „Verwandtschaften“ nicht möglich ist, weil die unter Buchstabe e) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird in bestimmten Fällen eine ausdrückliche Zuordnung einer näher beschriebenen bestehenden wesentlichen Tätigkeit eines Handwerkes unter das Erfordernis der Meisterprüfung auch eines anderen Handwerks vorgesehen, wenn dies für Flexibilisierungen notwendig ist (siehe Artikel 2 § 1).

Es bleibt entsprechend den Eckwerten (siehe Nummer (2) unter 2.) dabei, daß Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe Mitglieder der Handwerkskammern und die übrigen gewerblichen Unternehmen Mitglied der Industrie- und Handelskammern bleiben. Die Betriebe des bisher handwerksähnlichen Gewerbes Gerüstbauer sind bereits Pflichtmitglieder der Handwerkskammer.

#### **4. Ausbildung**

Bei der Neustrukturierung von bestehenden Gewerben der Anlage A können für ein Handwerk mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt und kann eine Schwerpunktbildung in der Meisterprüfung zugelassen werden. Soweit Schwerpunkte in der Meisterprüfung zugelassen werden, sind für die anderen Bereiche außerhalb der Schwerpunkte die wesentlichen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen. Das verfassungsrechtliche Gebot, die Grenzen der Ausbildungsfähigkeit zu beachten und den Zugang zur Handwerksausübung nicht unverhältnismäßig zu erschweren, wird auf diese Weise beachtet, insbesondere bei den vorgesehenen Verbreiterungen von Handwerken. Diese Möglichkeiten sollen durch Änderung der Handwerksordnung eindeutig geregelt werden.

Für die Erstausbildung wird derzeit z. T. bereits bei breit angelegten Handwerken eine Differenzierung in Schwerpunkte oder Fachrichtungen in den Ausbildungsordnungen nach § 25 HwO vorgenommen. Dabei erfolgt nach einer gemeinsamen beruflichen Grund- und Fachausbildung die Ausbildung – i. d. R. für das letzte Drittel der Ausbildungszeit – in einem Schwerpunkt oder in einer Fachrichtung.

Bei einer Ausbildungsordnung mit Schwerpunkten werden die einzelnen Schwerpunkte im Ausbildungsrahmenplan, d. h. in der Anleitung zur fachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse, ausgewiesen und ggf. die Prüfungsinhalte schwerpunktbezogen formuliert.

Erfolgt dagegen eine Differenzierung in Fachrichtungen, werden darüber hinaus bereits im Ausbildungsberufsbild die Fachrichtungen dargestellt. Die Differenzierung in Fachrichtungen ist daher gegenüber der Schwerpunktlösung tiefergehend.

## **II. Sonstige Änderungen handwerksrechtlicher Vorschriften**

Neben den Regelungen zur Reform der Anlage A und B, der Regelung über zusätzliche Verwandtschaften zwischen den Handwerken und neben flankierenden Vorschriften, die durch diese Reform veranlaßt sind, werden eine Reihe anderer Vorschriften geändert, bei denen sich aus den Bedürfnissen der Praxis Änderungsbedarf ergeben hat.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Handwerksordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist Teil der Handwerksordnung und wird an die Änderungen des Gesetzes angepaßt, soweit sich diese auf die Inhaltsübersicht auswirken. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich des V. Teil, 3. Abschnitt Schlußvorschriften und hinsichtlich der in den einzelnen Gruppen der Anlage A vorgesehenen Änderungen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2)**

In der Handwerksordnung soll die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts („Gepräge“- oder „Kernbereichs“-Rechtsprechung) aufgegriffen werden, um den Geltungsbereich des großen Befähigungsnachweises zu verdeutlichen. Damit wird zugleich entsprechend dieser Rechtsprechung klargestellt, daß Tätigkeiten, die für ein bestimmtes Handwerk nicht wesentlich sind, weil sie ihm nicht sein Gepräge geben, die Meisterprüfung nicht erfordern.

Es handelt sich dabei lediglich um eine sprachliche Anpassung des § 1 Abs. 2; eine Änderung der materiellen Rechtslage wird hierdurch nicht bewirkt. Die Präzisierung der Vorschrift soll dazu beitragen, für Existenzgründer größere Rechtssicherheit zu schaffen und Abgrenzungstreitigkeiten zwischen Handwerken sowie zwischen Handwerken und Nichthandwerken weiter zu reduzieren.

Nach der derzeit geltenden Formulierung des § 1 Abs. 2 ist ein Gewerbebetrieb dann ein Handwerksbetrieb, wenn er handwerksmäßig betrieben wird „und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfaßt, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist“.

Dieser Teil der Vorschrift erhält in Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung die Fassung

„und ein Gewerbe vollständig umfaßt, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten).“

Zur Auslegung des § 1 Abs. 2 hat sich zwischenzeitlich höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt, die vor allem durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 25. 02. 1992 (GewArch 1992, S. 306) zu wichtigen Klarstellungen geführt hat. Danach sind „wesentliche“ Tätigkeiten solche, „die nicht nur fachlich zu dem betreffenden Handwerk gehören, sondern gerade den Kernbereich dieses Handwerks ausmachen und ihm sein essentielles Gepräge verleihen. Arbeitsvorgänge, die aus der Sicht des vollhandwerklich arbeitenden Betriebs als untergeordnet erscheinen, also lediglich einen Rand-



bereich des betreffenden Handwerks erfassen, können demnach die Annahme eines handwerklichen Betriebs nicht rechtfertigen. Dies trifft namentlich auf Arbeitsvorgänge zu, die – ihre einwandfreie Ausführung vorausgesetzt – wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, sondern deren einwandfreie Ausführung lediglich eine kurze Anlernzeit notwendig macht ...“. Weiter gehören hierzu solche Tätigkeiten nicht, „die zwar anspruchsvoll, aber im Rahmen des Gesamtbildes des betreffenden Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Kenntnisse und Fertigkeiten verlangen, auf welche die einschlägige handwerkliche Ausbildung hauptsächlich ausgerichtet ist.“

### **Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2)**

Nach §§ 2 Nr. 2, 3 Abs. 2 können in einem handwerklichen Nebenbetrieb, der mit einem Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige „verbunden“ ist, zum Absatz an Dritte handwerksmäßig Waren hergestellt oder Leistungen bewirkt werden, wenn eine solche Tätigkeit „unerheblich“ ist, d. h. wenn sie während eines Jahres den durchschnittlichen Umsatz und die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes („Ein-Mann-Betrieb“) des betreffenden Handwerkszweiges nicht übersteigt. Erst wenn diese Umsatzgrenze überschritten wird, muß der Leiter des Handwerksbetriebs ein Handwerksmeister sein oder in anderer Weise die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

Durch die Änderung in § 3 Abs. 2 soll geregelt werden, daß bezüglich der Anwendung der handwerklichen „Unerheblichkeitsgrenze“ nunmehr ausschließlich auf einen „Vollzeit“ Arbeitenden abzustellen ist. Damit entfällt die Absenkung der Umsatzgrenze durch das statistische Gewicht der „Feierabendhandwerker“, die nach geltendem Recht berücksichtigt werden, da zwischen Vollzeit oder nur stundenweise arbeitenden „Feierabendhandwerkern“ faktisch nicht differenziert wird. „Mitarbeitende Familienangehörige werden nur erfaßt, wenn ein Arbeitsvertrag besteht. Die Unerheblichkeitsgrenze wird jedoch rechtlich nicht angehoben. Es bleibt dabei, daß weiterhin Handwerksausübung durch nichthandwerkliche Unternehmen nur in „Nebenbetrieben“ ausgeübt werden kann, unter der weiteren Voraussetzung, daß ein Handwerksmeister nur dann nicht erforderlich ist, wenn der handwerkliche Umsatz unerheblich ist, d. h. wenn er den Umsatz eines Ein-Mann-Betriebs des betreffenden Handwerkszweiges nicht übersteigt.

### **Zu Nummer 4 (§ 6)**

Buchstabe a

Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland sind die Gründe, die zur Verwendung des Begriffs „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ geführt haben, fortgefallen, so daß nunmehr die Verwendung der kürzeren Bezeichnung „Inland“ oder „Ausland“ sachgerecht ist.

Buchstabe b

Mit Artikel 4 Abs. 1 wird die Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte aufgehoben, weil die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung in der Handwerksordnung selbst geregelt werden und die Verordnung damit entbehrlich wird. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Ermächtigung des Bundeswirtschaftsministeriums, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie die Handwerksrolle zu führen ist. Siehe Begründung zu Artikel 4 Abs. 1.

**Zu Nummer 5 (§ 7)**

Buchstabe a

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 können lediglich unter die Richtlinie 89/48 EWG fallende Hochschuldiplome als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anerkannt werden, wenn zudem noch die weiteren Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind. Wegen der fortschreitenden Internationalisierung der Wirtschaft ist es geboten, auch denjenigen die Ausübung eines Handwerks in Deutschland zu ermöglichen, die im Ausland eine der Meisterprüfung gleichwertige Befähigung erworben haben. Dies soll durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarung ermöglicht werden. Hierdurch soll beispielsweise die gegenseitige Anerkennung anderer deutscher und österreichischer handwerksrechtlicher Befähigungen als der Meisterprüfung in Anlehnung an die Regelungen in §§ 7 a und 8 (Ausübungsberechtigung, Ausnahmegewilligung) möglich gemacht werden.

Soweit diese Befähigung nicht alle wesentlichen Tätigkeiten eines Handwerks umfaßt, wird in Anlehnung an die Regelungen in §§ 7 a und 8, die Möglichkeit einer beschränkten Anerkennung geschaffen.

Zwar besteht nach § 50 a die Möglichkeit, ausländische Prüfungszeugnisse der Meisterprüfung gleichzustellen. Eine Gleichstellung nach § 50 a muß sich aber stets auf ein gesamtes Handwerk der Anlage A erstrecken. Nicht alle im Ausland erworbenen Befähigungen, z. B. Befähigungen entsprechend einer Ausnahmegewilligung nach § 8, erfüllen die Voraussetzungen für die Gleichstellung nach § 50 a.

Im Hinblick darauf, daß die Feststellung der Gleichwertigkeit eine aufwendige Prüfung erfordert, ist die Feststellung durch eine Rechtsverordnung des Bundeswirtschaftsministeriums geboten.

Buchstaben b und c

Die derzeit auf Meister und Inhaber einer Ausnahmegewilligung beschränkte Befugnis zur Ausübung „verwandter“ Handwerke (§ 7 Abs. 3) wird auf die Inhaber einer handwerksrechtlichen Berechtigung nach § 7 Abs. 6 und § 7 a erstreckt, weil die bestehenden Beschränkungen dieser Befugnis nicht mehr sachgerecht erscheinen. Auch die handwerksrechtlichen Berechtigun-

gen nach den genannten Vorschriften setzen voraus, daß der Nachweis meistergleicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht ist.

Buchstabe d

vgl. zu Nummer 4 (§ 6)

#### **Zu Nummer 6** (§ 7 a Abs. 2)

Bei der Ausübungsberechtigung nach § 7 a wird das Modell der „Ausnahmebewilligung“ nach § 8 Abs. 2 berücksichtigt. Das Verfahren zur Erteilung der Ausübungsberechtigung ist dem Ausnahmebewilligungsverfahren nach § 8 nachgebildet (vgl. Drucks. 12/5918). Der vom Gesetzgeber geschaffene § 7 a genügt dieser Zielsetzung jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang. Versehentlich nicht erwähnt ist in § 7 a Abs. 2 die Vorschrift des § 8 Abs. 2, die eine Ausnahmebewilligung unter Auflagen, Bedingungen mit einer Befristung oder auf wesentliche Teile beschränkt ermöglicht. Mit der Neufassung von § 7 a Abs. 2 wird klargestellt, daß entsprechend § 8 auch die Ausübungsberechtigung unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden kann, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören. Für diese Klarstellung besteht auch Bedarf, um die Flexibilität der Handwerker bei der Ausübung von Tätigkeiten in anderen Handwerken zu erhöhen.

#### **Zu Nummer 7** (§ 8)

Mit der Vorschrift wird die rechtliche Situation der sog. Industriemeister, aber auch von Absolventen anderer (technisch-gewerblicher) Fortbildungsprüfungen und höherwertiger Bildungsabschlüsse bei der Ausübung eines Handwerks verbessert. Die Zulassung dieses Personenkreises zur Ausübung des Handwerks geschieht bereits derzeit im Wege der Ausnahmebewilligung nach § 8. Nach der Vorschrift muß das Vorliegen einer Ausnahmesituation nachgewiesen sein, die für den Antragsteller die Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar macht. Weiter muß nach Maßgabe der Vorschrift der Nachweis der für das zu betreibende Handwerk erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erbracht sein.

Die rechtliche Wirkung der Änderungen des § 8 Abs. 1 beschränkt sich darauf zu regeln, daß ein Ausnahmefall auch dann vorliegt, wenn der Antragsteller eine Fortbildungsprüfung nach § 42 Abs. 2 oder eine Prüfung gemäß einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 oder den genannten anderen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat, die in wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A übereinstimmt. Für Absolventen einer solchen Industriemeisterprüfung und der genannten anderen Prüfungen wird ein Ausnahmefall unterstellt. Die nach § 8 Abs. 3 von der höheren Verwaltungsbehörde zu beteiligende Handwerkskammer hat die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Beteiligung an dem Verfahren zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die abgelegte Prüfung „in wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A übereinstimmt“. Eine Ausnahmebewilligung ist deshalb zu erteilen, wenn die

für das betreffende Handwerk erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Dabei sind, wie auch in den Fällen des § 7 a und des § 8, die durch abgelegte Prüfungen nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten und die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Hiermit wird angesichts unterschiedlicher Praxis der zuständigen Behörden ein rechtlich verbesserter Zugang zur Handwerksausübung geschaffen. Auf das Potential der Industriemeister für Existenzgründungen im Handwerk hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1961 über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Erfordernisses der Meisterprüfung hingewiesen und eine großzügige Behandlung dieser Personengruppe gefordert, wenn Personen aus diesem Kreis einen Handwerksbetrieb eröffnen möchten. Viele Unternehmen verlagern Zuliefer- oder Servicebereiche nach außen oder geben solche Tätigkeiten auf. § 8 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht in solchen Fällen insbesondere, daß die in den betreffenden Bereichen tätigen Industriemeister im Wege der Übernahme solcher Sparten einschließlich dort Beschäftigter zur Existenzgründung im Handwerk und zugleich zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit beitragen. Gleichzeitig wird auch eine angemessene Behandlung im Verhältnis zu den ehemaligen Meistern der volkseigenen Industrie erreicht, die nach dem Einigungsvertrag und der Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle vom 8. Dezember 1991 unmittelbar zur Handwerksausübung zugelassen werden; die derzeit noch befristeten Erleichterungen dieser Industriemeister im Rahmen dieser Verordnung werden nach Artikel 4 Abs. 4 dieses Gesetzes unbefristet fortgesetzt.

#### **Zu Nummer 8** (§ 10 Abs. 2 Satz 2)

Mit Artikel 4 Abs. 1 wird die Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte aufgehoben, weil die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung in der Handwerksordnung selbst geregelt werden sollen. Mit der Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 2 HwO wird die Verordnung vom 02. März 1967, soweit sie Regelungen zum Wortlaut der Handwerkskarte enthält, entbehrlich. Durch die in § 10 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Regelungen zur Handwerkskarte entfällt auch die Notwendigkeit einer Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft, durch eine Verwaltungsvorschrift den Wortlaut der Handwerkskarte zu bestimmen. Siehe Begründung zu Artikel 4 Abs. 1.

#### **Zu Nummer 9** (§ 25)

##### Zu Buchstabe a

Eine Zielsetzung der Novelle ist es, breite Handwerke zu schaffen. Dabei können sich Tätigkeits- und damit auch Qualifikationsbereiche ergeben, die in ihrer Breite über den Rahmen eines Ausbildungsberufes mit einer Regeldauer von bis zu drei Jahren hinausgehen. Deshalb wird mit dem neu

gefaßten Absatz 1 des § 25 die Möglichkeit vorgesehen, für ein Handwerk ggf. mehrere Ausbildungsberufe anzuerkennen.

Mit der Vorschrift wird die Ermächtigung geschaffen, für ein Gewerbe der Anlage A mehrere Ausbildungsberufe anzuerkennen und Ausbildungsordnungen zu regeln. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten, in Ausbildungsberufen Fachrichtungen zu schaffen und bei der Ausbildung Schwerpunkte zu bilden. Hierfür ist eine gesetzliche Ermächtigung nicht erforderlich. Mit dem Instrumentarium wird gewährleistet, daß weder der ausbildende Meister noch der Auszubildende überfordert werden. Hiermit werden zugleich die Möglichkeiten verbessert, für die Praxis der Handwerksunternehmen und im Hinblick auf eine verstärkte Mobilität bei der Ausbildung sachgerechte Differenzierungen vorzunehmen. Die Ausbildung muß dabei – entsprechend bisherigen Grundsätzen – einen ausreichenden Bereich einer einheitlichen Ausbildung beinhalten. Dieser Grundsatz gilt auch in Fällen, in denen mehrere Ausbildungsberufe geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Da nach Absatz 1 zukünftig ggf. mehrere Ausbildungsberufe für ein Handwerk anerkannt werden können, kann die Bezeichnung des Ausbildungsberufes nicht mehr wie nach geltender Rechtslage in jedem Falle mit der Bezeichnung des betreffenden Gewerbes der Anlage A identisch sein. Die Berufsbezeichnung muß deshalb künftig durch die Ausbildungsordnung festgelegt werden. § 25 Abs. 2 war entsprechend zu ändern. Eine Identität zwischen der Bezeichnung des Gewerbes und des Ausbildungsberufes wird außerdem zukünftig auch in den Fällen nicht möglich sein, in denen nach der neugefaßten Anlage A als Gewerbebezeichnung die Endung „... techniker“ vorgesehen ist (vgl. z. B. Nr. 32 Buchstabe h).

#### **Zu Nummer 10 (§ 28)**

Es hat sich gezeigt, daß die durch die Datenschutzvorschrift des § 28 Abs. 6 Satz 1 geschützten Personen und ihre Hinterbliebenen auch nach Ablauf der derzeit geltenden Frist von 50 Jahren noch ein berechtigtes Interesse haben, aus der Lehrlingsrolle Auskünfte über frühere Berufsausbildungsverhältnisse zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf Ansprüche aus der Rentenversicherung. Die Notwendigkeit einer Änderung der Vorschrift hat sich in vielen Einzelfällen gezeigt, in denen in der Praxis Auskunft über Daten erbeten wurde, deren Eintragung länger als 50 Jahre zurückliegt. Die Höchstdauer der Speicherung wird deshalb auf 60 Jahre verlängert, ein Maximalzeitraum, der sich an den praktischen Erfahrungen mit Anfragen über Berufsausbildungsverhältnisse orientiert. Bei Wegfall der Gründe für die Speicherung sind die gespeicherten Daten auch vor Ablauf der Höchstspeicherungsdauer zu löschen.

#### **Zu Nummer 11 (§ 31 Abs. 2)**

In der Vorschrift wird für die Weitergabe der Prüfungsergebnisse an die Ausbildungsbetriebe – auch aus Gründen der Bundeseinheitlichkeit – die nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen erforderliche spezialgesetzliche

Regelung in der Handwerksordnung getroffen, mit der eine Ermächtigung zur Weitergabe der Prüfungsergebnisse von Gesellenprüfungen an die Ausbildungsbetriebe geregelt wird. Hiermit wird Rechtssicherheit geschaffen. Die Weitergabe dieser Daten ist gerechtfertigt, weil der Ausbildungsbetrieb Kenntnis von „seinen“ Ausbildungsergebnissen erhalten muß. Nicht vorgesehen wird, Prüfungsergebnisse von Gesellenprüfungen an Landesinnungsverbände und Innungen weiterzugeben.

Im Hinblick auf die Verantwortung der Betriebe für die Ausbildung und die Notwendigkeit, die Ausbildungsleistungen zu kontrollieren, wird den Interessen des Ausbildungsbetriebs der gesetzliche Vorrang vor den Interessen des Lehrlings an der Geheimhaltung der Prüfungsergebnisse eingeräumt.

**Zu Nummer 12 (§ 40)**

vgl. zu Nummer 4 (§ 6)

**Zu Nummer 13 (§ 43 Abs. 2)**

Dem Berufsbildungsausschuß der Handwerkskammer gehören sechs selbständige Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme (§ 43 Abs. 1). Mit der Änderung von Absatz 2 wird entsprechend den Bedürfnissen der Praxis die Dauer der Berufung der Lehrer als Mitglieder des Berufsbildungsausschusses von vier auf fünf Jahre erhöht und damit an die Dauer der Berufung der anderen Mitglieder angeglichen, die für die Zeit des Bestehens des Berufsbildungsausschusses der Vollversammlung und damit für fünf Jahre berufen werden. Ein Folgeänderungsbedarf für das Berufsbildungsgesetz entsteht hierdurch nicht. Zwar beträgt die Amtszeit der Mitglieder im Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle nach § 56 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vier Jahre. Ein Anpassungsbedarf an die Amtszeiten in der Kammervollversammlung ergibt sich hieraus nicht, weil – anders als nach § 43 Abs. 1 – die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach § 56 Berufsbildungsgesetz nicht aus den Mitgliedern der Vollversammlung gewählt werden.

**Zu Nummer 14 (§ 45)**

- a) Das derzeitige „Berufsbild“ der Meisterprüfungsverordnung beschreibt durch Aufzählung von Tätigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten die Qualifikation, über die ein Handwerker verfügen muß, damit er sein Gewerbe „meisterhaft“ ausüben kann. Dieses prüfungsbezogene Berufsbild ist deshalb ausführlich und detailliert abgefaßt.

Die Berufsbilder enthalten „wesentliche“ Tätigkeiten des betreffenden Handwerks, aber auch anderer Handwerke, einfache Tätigkeiten, anspruchsvolle Tätigkeiten, die nicht zum Kernbereich dieses Handwerks gehören und Tätigkeiten von „handwerksähnlichen“ Gewerben. Berufsbilder im Sinne der Vorschrift können alle diese Elemente und damit Überschneidungen mit anderen Handwerken und mit nichthandwerklichen Gewerben enthalten.

Zur Klarstellung des maßgeblichen Bezugs des in § 45 Nr. 1 HwO verwendeten Begriffs „Berufsbild“ auf die Meisterprüfung und zur Abgrenzung gegenüber dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Berufsbild wird der Begriff in Anlehnung an die Bezeichnung „Ausbildungsberufsbild“ in den Ausbildungsordnungen nach § 25 geändert in „Meisterprüfungsberufsbild“.

- b) Weiter kommen hinzu erhebliche Mißverständnisse, die durch die derzeitige sprachliche Fassung der Ermächtigungsnorm verursacht werden. In der täglichen Praxis der Behörden, unteren Gerichte und Handwerksorganisationen werden die für die einzelnen Handwerke erlassenen Meisterprüfungsverordnungen vielfach wie folgt mißverstanden: Mit den in den Berufsbildern genannten Tätigkeiten sei zugleich festgelegt oder es könne aus ihnen unmittelbar abgeleitet werden, daß diese Tätigkeiten dem jeweiligen Handwerk „vorbehalten“ sind. Damit wird die Bedeutung der „Berufsbilder“ überbewertet; dies entspricht auch nicht den von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätzen, wonach § 45 HwO keine Ermächtigung zur Festlegung von Vorbehaltsbereichen ist, aber „ergänzend“ zur Auslegung mit herangezogen werden kann.
- c) Bei der Beantwortung der Frage, ob die Ausübung einer in der Meisterprüfungsverordnung eines Handwerks genannte Tätigkeit die Ablegung der Meisterprüfung erfordert, ist insbesondere zu berücksichtigen, daß solche Tätigkeiten nicht dem Erfordernis der Meisterprüfung unterliegen können, die sich nicht aus einer wesentlichen Tätigkeit eines Gewerbes der Anlage A entwickelt haben. Daraus folgt, daß z. B. die Durchführung von Trockenbauarbeiten keine Meisterprüfung erfordert, da der Trockenbau aufgrund seiner Entwicklung nicht dem Handwerk zugerechnet werden kann. Die Schließung von Trockenbaubetrieben nach § 16 HwO und die Verhängung von Bußgeldern gegen Trockenbaubetriebe nach § 117 HwO ist damit nicht zulässig.
- d) Werden bei der Reform der Anlage A neue Gewerbebegriffe geschaffen, so wird zugleich durch die Änderung des § 45 rechtlich klargestellt, daß mit Inhalten einer Meisterprüfungsordnung nicht gleichzeitig auch Festlegungen von Vorbehaltsbereichen getroffen werden und getroffen werden können.

Unbeschadet der Frage, welchen Inhalt eine Meisterprüfungsverordnung für das Handwerk haben wird, wird mit der vorgesehenen Änderung des § 45 Nr. 1 klargestellt, daß Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die in eine Meisterprüfungsverordnung für dieses Handwerk aufgenommen werden, nicht durch diese Rechtsverordnung dem Erfordernis der Meisterprüfung für das Handwerk unter der neuen Gewerbebezeichnung unterstellt werden. Die Änderung des § 45 kann bei der Auslegung der neuen Gewerbebezeichnung allerdings weiterhin „ergänzend“ herangezogen werden, aber diese nicht korrigierend einschränken.

**Zu Nummer 15 (§ 46)**

Buchstabe a

Nach dem Wortlaut der geltenden Vorschrift kann die Meisterprüfung nur in einem Gewerbe abgelegt werden, das in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt ist, also nur in einem Gewerbe, das im Sinne des § 1 Abs. 2 „vollständig“ die wesentlichen Tätigkeiten eines Gewerbes der Anlage A umfaßt. Die Ablegung einer Meisterprüfung in einem Teil eines Handwerks, also im Sinne des § 1 Abs. 2 in einer „wesentlichen“ Teiltätigkeiten eines Gewerbes der Anlage A, ist nicht möglich.

Angesichts unterschiedlicher Bewertungen in der Rechtsprechung und der Fachliteratur soll mit der vorgesehenen Regelung Rechtsklarheit geschaffen werden, daß die Möglichkeit besteht, in wesentlichen Teilen eines Handwerks eine Meisterprüfung abzulegen. Für die anderen Bereiche sind die wesentlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen. Eine Schwerpunktbildung in der Meisterprüfung ist vorzusehen, wenn andernfalls die Meisterprüfung zu schwierig würde und deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zugemutet werden könnte. Die bisherigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung gemäß § 49 werden hierdurch nicht verändert.

Buchstabe b

In vielen Fortbildungsprüfungen nach § 42 Abs. 2 oder aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassener Rechtsverordnungen werden dem Teile III der Meisterprüfung vergleichbare Kenntnisse geprüft. Dies gilt auch für sonstige Prüfungen insbesondere im Bereich der Hochschulen.

Diese Prüfungen können derzeit gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 nur auf Antrag zu einer Befreiung von Teil III durch den Meisterprüfungsausschuß führen. In der Praxis treten allerdings Probleme hinsichtlich der Beurteilung der Gleichartigkeit mit dem entsprechenden Teil der Meisterprüfung auf. Wegen der z. T. unterschiedlichen Strukturierung der Prüfungsvorschriften ist ein Vergleich vielfach nur unter Einbeziehung der Prüfungspraxis möglich. Dies kann erheblichen Aufwand verursachen, zu Zeitverzögerungen und letztlich auch zu nicht angemessenen Entscheidungen führen.

Außerdem ist eine einheitliche Vollzugspraxis nicht gesichert. Deshalb wird – wie in den Fällen des Absatz 3 Satz 1 – künftig für die genannten Fälle des neuen Satz 2 eine Befreiung kraft Gesetzes geschaffen. Bei den anderen öffentlich-rechtlichen Prüfungen handelt es sich insbesondere um Prüfungen an Fachschulen der Länder, z. B. Technikerprüfungen. Eine konkrete Begrenzung anrechenbarer Prüfungen über die in § 46 Abs. 3 neuer Satz 2 vorgesehene Formulierung hinaus wäre nicht sachgerecht.



**Zu Nummer 16** (§ 50)

## Absatz 1

Mit der Vorschrift wird die Klarstellung getroffen, daß die Handwerkskammer alle Kosten im Zusammenhang mit der Meisterprüfung zu tragen hat, also auch solche, die durch ein Tätigwerden des Meisterprüfungsausschusses im Rechtsbehelfsverfahren (z. B. nochmalige Überprüfung der Prüfungsentscheidung, Stellungnahmen) entstehen. Dies ist sachgerecht, weil die Handwerkskammern maßgeblichen Einfluß auf die Durchführung der Meisterprüfung und somit auf die Rechtmäßigkeit der im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens angegriffenen Prüfungsentscheidungen haben (z. B. durch Erlaß der Meisterprüfungsordnung und das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Meisterprüfungsausschüsse), weil ihnen die Meisterprüfungsgebühren zufließen und sie auch die Höhe der Entschädigung der Meisterprüfungsausschußmitglieder gemäß § 34 Absatz 7 HwO bestimmen.

## Absatz 2

Nach der bisherigen Rechtslage wird das Zulassungs- und Prüfungsverfahren durch eine von der Handwerkskammer zu erlassende Meisterprüfungsordnung geregelt, die der Genehmigung der obersten Landesbehörde bedarf. In der Praxis führt dies angesichts unterschiedlicher Meisterprüfungsordnungen der Handwerkskammern und nicht einheitlicher Genehmigungspraxis der Bundesländer zu voneinander abweichenden Regelungen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens. Die Genehmigungsverfahren sind zudem sehr verwaltungsaufwendig, da sie in 16 Bundesländern – meist für mehrere Handwerkskammern – jeweils gesondert durchgeführt werden.

Durch die rechtliche Verselbständigung der vier Prüfungsteile (§ 46 Abs. 2 HwO) wird dem Prüfling – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der örtlichen und fachlichen Zuständigkeit – die Möglichkeit eröffnet, die einzelnen Teile der Meisterprüfung ggf. bis vor vier verschiedenen Meisterprüfungsausschüssen abzulegen. Für diese könnten dann jeweils unterschiedliche Verfahrensvorschriften gelten.

Dabei könnten von Fall zu Fall, beispielsweise bei einem Ortswechsel des Prüflings, voneinander abweichende Vorschriften durchaus auch materielle Wirkung entfalten, so wenn etwa hinsichtlich der Zuständigkeit der Meisterprüfungsausschüsse eine Art „Leitausschuß“ vorgesehen wird, der den Prüfling – ungeachtet der Selbständigkeit der einzelnen Prüfungsteile – während des gesamten Prüfungsverfahrens betreuen soll.

Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren hat im Hinblick auf den grundrechtseinschränkenden Charakter der handwerklichen Meisterprüfung eine so erhebliche Bedeutung, daß nach den Maßstäben des Gleichbehandlungsgebots des Artikel 3 Grundgesetz zu weitgehende Abweichungen in den Verfahrensregelungen nicht mehr vertretbar wären.

Daher wird dem Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates die Möglichkeit zum Erlaß einer bundeseinheitlichen Regelung eröffnet.

**Zu Nummer 17** (§ 50 a)

Vgl. zu Nummer 4 (§ 6) Buchstabe a

**Zu Nummer 18** (§ 51)

Um zu verdeutlichen, daß auch im Handwerk Frauen die gleichen Berufschancen wie Männer haben, und um Frauen nicht hinsichtlich ihrer Berufsbezeichnung zu benachteiligen, wird, wie in berufsrechtlichen Regelungen inzwischen generell üblich, für Frauen ausdrücklich die weibliche Bezeichnung festgelegt. Es ist sachgerecht, diese aus Gründen der Gleichbehandlung notwendige Regelung beim geschützten Meistertitel und nicht bei den einzelnen Gewerben der Anlage A vorzunehmen, weil der Meistertitel die individualisierte und auf das Geschlecht zu beziehende Bezeichnung ist.

**Zu Nummer 19** (§ 58)

Den Handwerksinnungen wird die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung zu regeln, ob und gegebenenfalls welche fachlich oder wirtschaftlich nahestehende handwerksähnliche Gewerbe von ihr betreut werden sollen (Satzungsautonomie). Hat die Innung die Regelung getroffen, daß fachlich oder wirtschaftlich nahestehende handwerkliche Gewerbe generell oder bestimmte fachlich oder wirtschaftlich nahestehende handwerksähnliche Gewerbe von ihr betreut werden, so haben Gewerbetreibende, die das betreffende handwerksähnliche Gewerbe ausüben, einen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Durch die Verweisung auf § 52 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, daß innerhalb eines Bezirks ein handwerksähnliches Gewerbe nur einer Innung angehören kann. Die handwerksähnlichen Gewerbe werden damit entsprechend ihrer Bedeutung innerhalb der Handwerksorganisation aufgewertet.

**Zu Nummer 20** (§ 59)

§ 59 Satz 1 bestimmt, wer – neben den ordentlichen Mitgliedern – Gastmitglied einer Innung sein kann. Nach bisheriger Auslegung wird dabei der Begriff „Personen“ dahin verstanden, daß es sich um natürliche Personen handeln muß, mit der Folge, daß juristische Personen und Personengesellschaften als Gastmitglieder einer Innung ausgeschlossen sind. Diese Beschränkung ist nicht sachgerecht und wird beseitigt, da für eine Vielzahl von Gewerben die enge Kooperation mit Verbänden des Groß- und Einzelhandels oder handwerksnaher Dienstleister (gleich welcher Rechtsform) wirtschaftlich sinnvoll ist.

**Zu Nummer 21** (§ 61)

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 106 Abs. 1 Nr. 4.

**Zu Nummer 22** (§ 63)

Den handwerksähnlichen Gewerben kommt zunehmende Bedeutung für die Handwerksorganisationen zu. Deshalb ist sachgerecht, diesen Unter-

nehmen eine stärkere Position in der Handwerksorganisation einzuräumen. Bei den Handwerkskammern kann dies durch Satzungsänderung erreicht werden. Bei den Innungen können jedoch die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe bislang nicht gleichberechtigt mitwirken. Dies soll dadurch erreicht werden, daß durch Änderung des § 58 Abs. 1 den Inhabern fachlich oder wirtschaftlich nahestehender handwerksähnlicher Gewerbe ermöglicht wird, den Innungen als ordentliche Mitglieder beizutreten (vgl. oben zu Nummer 19). Ferner wird durch Änderung von § 63 Satz 1 den Inhabern handwerksähnlicher Gewerbebetriebe im Fall ihrer Mitgliedschaft ein Stimmrecht in der Innungsversammlung eingeräumt.

Die Bildung besonderer Innungen für handwerksähnliche Gewerbe wäre nicht sachgerecht, da die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Sonderform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für handwerksähnliche Gewerbe nicht in Betracht kommt. Handwerksähnliche Gewerbe können jedoch – wie dies vielfach in der Praxis geschieht – die Organisation des eingetragenen Vereins wählen.

#### **Zu Nummer 23** (§ 91 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung, daß die Wahrnehmung der Aufgabe der Handwerkskammer nach Absatz 1 Ziffer 13 auch auf handwerksähnliche Gewerbe Anwendung findet.

#### **Zu Nummer 24** (§ 105 Abs. 4)

In Hinblick auf die Pflicht zur Veröffentlichung von Änderungen der Satzung im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer gemäß § 106 Abs. 2 ist insoweit eine zusätzliche Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde entbehrlich. Dadurch können nicht nur Kosten gespart werden. Es werden auch Unklarheiten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens vermieden. An der Verpflichtung, die Satzung über die Errichtung der Handwerkskammer im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen, wird festgehalten.

#### **Zu Nummer 25** (§ 106)

Die Neufassung verfolgt zum einen im Interesse der Rechtsklarheit die systematische Neuordnung von Gegenständen, die der Beschlußfassung der Vollversammlung überantwortet sind und bisher z. T. in einer Nummer vereinigt waren (s. insbesondere § 106 Abs. 1 Nr. 4 bisherige Fassung). Weiter wird mit dem Begriff „Kredite“ anstelle des Wortes „Anleihen“ in § 106 Abs. 1 Nr. 4 der vorgesehenen Fassung (bisher Nummer 8) ein aktueller Sprachgebrauch eingeführt. Weiter werden zusätzliche Zuständigkeiten auf das primär verantwortliche Entscheidungsorgan, die Vollversammlung übertragen, um diese zu stärken. Dies gilt für die mittelfristige Finanzplanung und den Erlaß einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung. Als Teil des Haushaltsplans wird der Stellenplan besonders hervorgehoben.

Die Regelung in Nr. 8 paßt die geltende Fassung nach § 106 Abs. 1 Nr. 6 a dem juristischen Sprachgebrauch an.

Daß der Erlaß einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (Nr. 10) der Vollversammlung der Handwerkskammer überantwortet wird (Nr. 6), entspricht dem Verständnis ihrer Zuständigkeit. Auch diese Regelung ist als ein Beitrag zur Rechtsklarheit anzusehen.

Im übrigen entspricht die Fassung der alten Regelung.

**Zu Nummer 26** (§ 113)

Buchstabe a

Der bisherige Satz 3 wird aufgrund der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 20.10.1997 (BGBl. I, S. 2590) redaktionell angepaßt.

Buchstabe b

Nach § 113 Absatz 3 Satz 3 und 4 ist es seit der Novelle von 1993 möglich, daß die Länder eine andere Form der Einziehung und Beitreibung von Beiträgen als über die Gemeinden durch Rechtsverordnung zulassen. Damit wird auch die Möglichkeit eröffnet, daß Kammern den Gerichtsvollzieher unmittelbar beauftragen können, wenn dies durch landesrechtliche Rechtsverordnung zugelassen wird.

Für die Beitreibung von Gebühren gibt es diese Möglichkeit derzeit nicht. Nach den Erfahrungen der Praxis besteht Bedarf, daß Handwerkskammern sowohl die Beitreibung der Beiträge wie auch der Gebühren ohne Einschaltung der Gemeinden durchführen. In § 113 Abs. 4 Satz 2 wird deshalb der Hinweis, „Satz 1“ gestrichen, der bezüglich der Beitreibung von Gebühren auf die Zuständigkeit der Gemeinden verweist.

**Zu Nummer 27** (§ 116)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Novelle 1993, mit der in § 108 dessen Absatz 4 zu § 108 Absatz 6 wurde.

**Zu Nummer 28** (§ 119)

Buchstabe a

Absatz 1

Die geltende Vorschrift beschränkt sich auf eine Besitzstandsregelung für den Gewerbetreibenden selbst. Mit der Ergänzung wird geregelt, daß im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften, handwerklichen Nebenbetrieben und Betrieben nach § 7 Abs. 6 Besitzstand nur und nur so lange besteht, als der bei Inkrafttreten des Gesetzes tätige Betriebsleiter, der für die technische Leitung persönlich haftende Gesellschafter oder der sonstige Leiter den Betrieb leitet. Entsprechendes gilt bei Personen, die eine dem Betriebsleiter vergleichbare Funktion haben.

Buchstabe b

Absatz 3

Die Besitzstandsregelung des § 119 Absätze 1 und 2, die entsprechend gilt, wenn ein Gewerbe in die Anlage A aufgenommen wird, wird um eine Regelung für juristische Personen und Personengesellschaften ergänzt. Da – im Gegensatz zu natürlichen Personen – juristische Personen und Personengesellschaften fortdauernd existieren können, wird für den Fall des Ausscheidens des Betriebsleiters bzw. des für die technische Leitung verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters in Anlehnung an das sog. Erbenprivileg (§ 4 Abs. 3) vorgesehen, daß der Betrieb nur noch zeitlich beschränkt und zwar für die Dauer von drei Jahren fortgeführt werden kann und danach die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt sein müssen. Diese Besitzstandsregelung gilt damit nur ab dem Zeitpunkt, ab dem gemäß dem neu in Absatz 1 eingefügten Satz der Betrieb nicht mehr von dort genannten Personen geleitet wird.

Buchstabe c

Absätze 5, 6 und 7

Mit der in diesem Gesetz in einigen Fällen vorgesehenen Zusammenfassung von Gewerben der Anlage A würde ohne Übergangsregelung die mit der Regelung dieser Gewerbe in die Anlage A verbundene staatliche Anerkennung der dazugehörigen Ausbildungsberufe und die Rechtsgrundlage der für diese Ausbildungsberufe erlassenen Ausbildungsordnungen entfallen. Dies wäre aus bildungs- und wirtschaftspolitischen Gründen nicht sachgerecht. Deshalb sieht Absatz 5 vor, daß die bisherigen Ausbildungsordnungen für die früheren Gewerbe vor der Zusammenfassung bis zum Erlaß neuer, an die zusammengefaßten neuen Gewerbe der Anlage A angepaßter Ausbildungsordnungen, weiter gelten. Damit wird sichergestellt, daß bis zum Erlaß neuer Regelungen in den bisherigen Handwerken weiter ausgebildet werden kann. Das gleiche gilt für die Meisterprüfungen.

Absatz 6 überträgt für Ausbildungsordnungen den Rechtsgedanken von Absatz 5 auf die Fälle, in denen Gewerbe der Anlage A in die Anlage B überführt werden. Auch für diesen Fall ist damit sichergestellt, daß die Ausbildung bis zum Erlaß neuer Regelungen weitergeführt werden kann und keine Ausbildungsmöglichkeiten entfallen.

Solange für das neu in die Anlage A aufgenommene Handwerk Gerüstbau noch keine Meisterprüfungsordnung erlassen ist, muß der Zugang zu diesem Handwerk auch solchen Personen eröffnet werden, die nicht unter die Besitzstandsregelung der Absätze 1 bis 4 fallen. Diesen Personen wird mit Absatz 7 der Zugang zum Handwerk über die Ausnahmewilligung eröffnet, indem aufgrund der Vorschrift ein Ausnahmefall unterstellt wird. Der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des § 8 bleibt jedoch erforderlich.

**Zu Nummer 29** (§ 120)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1, daß die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) in Handwerksbetrieben erhalten bleibt. Der Inhaber einer solchen Befugnis darf damit bei Zusammenlegung von Handwerken auch in dem durch die Zusammenlegung entstandenen breiteren Handwerk ausbilden.

Mit Absatz 2 wird im Hinblick auf die vorgesehene Regelung des bisherigen handwerksähnlichen Gewerbes Gerüstbauer als neues Handwerk in der Anlage A geregelt, daß im Sinne des § 21 Abs. 3 als fachlich geeignet gilt, wer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Befugnis zur Ausbildung erworben hat.

**Zu Nummer 30** (§123)

Nach § 123 in der bisherigen Fassung konnten Gewerbetreibende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausübungsberechtigung besaßen, unter erleichterten Bedingungen die Meisterprüfung ablegen. Diese Regelung, die nach ihrem Wortlaut nur Altfälle aus der vor dem Inkrafttreten der bisherigen Gesetzesfassung umfaßt, wird durch Absatz 2 auf den Fall erstreckt, in dem durch dieses Gesetz in Anlage A das neue Handwerk Gerüstbau aufgenommen wird. Auch in diesem Fall ist gerechtfertigt, den gemäß § 119 Absatz 3 nach wie vor Ausübungsberechtigungen die Ablegung der Meisterprüfung unter erleichterten Voraussetzungen zu gestatten.

**Zu Nummer 31**

Die bisherigen §§ 125 und 126, die das Aufheben alten Rechts vorsahen und deshalb gegenstandslos sind, werden gestrichen. Infolge erhalten die §§ 127 und 128 eine neue Nummerierung.

**Zu Nummer 32** (Anlage A)

**I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe**

Zu Buchstaben a–c

Die Handwerksnovelle 1993 hat das Angebot mehrerer Gewerbe aus einer Hand erleichtert. Die deutsche Bauproduktion ist jedoch, auch im Vergleich mit anderen Ländern, noch immer durch eine sehr weitreichende Gewerketrennung geprägt. Dies wirkt sich erhöhend auf die Baukosten aus, da die Tätigkeit einer Vielzahl von Betrieben mit hohem Aufwand auf der Baustelle koordiniert werden muß. Neben der zeitlichen Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Handwerke muß auch sichergestellt sein, daß der jeweils nachfolgende Handwerksbetrieb auf dem Gewerk seines Vorgängers aufbauen kann.

Die aufgrund der weitreichenden Gewerketrennung nicht genutzten Rationalisierungspotentiale schlagen sich nicht nur für den Endverbraucher im

höheren Preis nieder. Sie haben auch für das Handwerk negative Auswirkungen, da die traditionelle handwerkliche Produktion gegenüber der Verwendung industriell vorgefertigter Teile und einer durchrationalisierten Baustellenlogistik zunehmend ins Hintertreffen gerät. Je größer die Kostendifferenz zur handwerklichen Fertigung, um so größer auch der Anreiz, auf industrielle Bauverfahren zurückzugreifen. Auch die von den Baumärkten auf der Grundlage vorgefertigter Bauprodukte ermöglichte Selbsthilfe ist ein Wettbewerbsfaktor für das traditionelle Handwerk. Probleme zeichnen sich insbesondere für kleinere Handwerksunternehmen ab, da größere Unternehmen insbesondere durch Beschäftigung mehrerer Betriebsleiter mit unterschiedlichen Qualifikationen über die Möglichkeiten der GmbH und des § 7 Abs. 6 in der Lage sind, eine Vielzahl von Gewerken aus einer Hand anzubieten.

Damit dem Handwerk eine verbesserte Nutzung von Kosteneinsparpotentialen ermöglicht wird, wird die Anlage A dahingehend geändert, daß in stärkerem Maße als bisher die Bündelung von Gewerken in einer Hand realisiert werden kann. Dadurch wird ein erheblicher Rationalisierungsablauf nach der sich im Bauablauf ergebenden Reihenfolge („Schnittstellen“) ermöglicht.

Es wird insbesondere – soweit nicht bereits derzeit handwerksrechtlich zulässig – ermöglicht, daß

- der Rohbau (Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten sowie Feuerungs- und Schornsteinbau, Anbringen von Wärmedämmstoffen, Putzen, Elektrovorarbeiten wie z. B. Verlegung von Leerrohren, Montage vorgefertigter Fenster, Türzargen und Rolläden, Estrichlegen, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegen und Bodenbelagsarbeiten),
- der technische Ausbau (Elektro, Gas, Wasser, Heizung, Sanitär-, Klima- und Lüftungsbauarbeiten), sowie
- das Dach (dachbezogene Tätigkeiten des Zimmerers und Dachdeckerarbeiten)

jeweils möglichst aus einer Hand angeboten werden können. Als Instrumentarien hierfür werden genutzt die Zusammenlegung von Handwerken, Überschneidungen im Vorbehaltsbereich verschiedener Handwerke „Verwandtschaften“, neue handwerksähnliche Berufe und die Zuordnung von Vorbehaltsbereichen zu mehreren Handwerken gleichzeitig (siehe Artikel 2 § 1).

#### Buchstabe a

Die Handwerke **Maurer** sowie **Beton- und Stahlbetonbauer** sind seit Jahrzehnten gemäß der Verordnung über verwandte Handwerke bereits miteinander „verwandt“. Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer sowie **Feuerungs- und Schornsteinbauer** sind sich so nahestehend, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet. Die Zusammenlegung entspricht der Forderung nach umfassender Bauarbeit, d. h. das Wissen und die Erfahrung aller am Bau Beteiligten sind so zu verbinden, daß weitere Kostensenkungen in der Baufertigung erzielt werden. Die Einbeziehung des Feuerungs- und Schornsteinbauers in die Zusammenlegung ist gerechtfertigt.

Der Tätigkeitsbereich des Maurers ist zwar wesentlich umfangreicher als die des Feuerungs- und Schornsteinbauers, der jedoch stark ausgeprägte Überschneidungen mit wesentlichen Tätigkeiten des Maurers aufweist. Eine Erweiterung von Vorbehaltsbereichen ist damit nicht verbunden.

Das Anbringen von Wärmedämmstoffen, die Durchführung einfacher Putzarbeiten, einfache Elektrovorarbeiten (wie das Verlegen von Leerrohren), die Montage vorgefertigter Fenster, Tüorzargen und Rolladen sowie Bodenbelagsarbeiten nach Maßgabe der Anlage B Nr. 3 „Bodenleger“ ist den zusammengefaßten Handwerken und damit auch dem neuen Handwerk „Maurer und Betonbauer“ bereits derzeit handwerksrechtlich zugelassen.

Damit wird handwerksrechtlich ermöglicht, daß der Rohbau weitgehend aus einer Hand erfolgen kann. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus § 5 HwO. Das bloße Verlegen bereits vorgefertigter Armierungen ist dabei keine Tätigkeit, die zum Vorbehaltsbereich eines der drei zusammengelegten Handwerke oder des neuen Handwerks „Maurer und Betonbauer“ gehört (siehe zu Nummer 33, Anlage B, Nr. 1 Eisenflechter); eine Meisterprüfung ist hierfür nicht erforderlich. Da der Maurer, aus dem der Estrichleger als selbständiges Handwerk abgetrennt worden ist, nach der Meisterprüfungsverordnung für das Maurerhandwerk das Verlegen von Estrichen weiterhin als eine Tätigkeit auch seines Handwerks betrachtet und dies im Hinblick auf § 119 Abs. 1 richtig ist, steht diese Tätigkeit auch dem zusammengefaßten Handwerk Maurer und Betonbauer offen. Durch einseitige „Verwandtschaft“ des Beton- und Stahlbetonbauers mit dem Estrichleger werden insoweit bestehende Streitigkeiten beseitigt.

Buchstabe b

Das Handwerk **Backofenbauer** weist eine stark abnehmende Bedeutung auf. In den letzten vier Jahren wurden keine Lehrlinge ausgebildet und keine Meisterprüfungen durchgeführt. Da die Tätigkeiten des Backofenbauers (gewerbliche Zwecke) und des Kachelofen- und Luftheizungsbauers (private Zwecke) sich so nahestehen, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet, wird eine Zusammenfassung vorgesehen, weil andernfalls das Handwerk Backofenbauer aus der Anlage A herausfallen würde. Im Hinblick auf Reparaturleistungen an industriell hergestellten Backöfen wird eine Überführung in Anlage B nicht vorgesehen, da es sich insoweit um schwierige handwerkliche Tätigkeiten handelt; hier bleibt es auch dabei, daß der „**Ofen- und Luftheizungsbauer**“ diese Tätigkeiten selbständig anbieten darf. Im Rahmen des § 5 kann das Handwerk **Ofen- und Luftheizungsbauer** auch Tätigkeiten des Handwerks Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und des Handwerks Steinmetzen und Steinbildhauer ausüben.

Buchstabe c

Das Gewerbe **Betonstein- und Terrazzohersteller** wird hinsichtlich der Betonsteinherstellung in das Handwerk Maurer- und Betonbauer, hinsichtlich der Terrazzoherstellung in das Handwerk **Estrichleger** integriert.



Die Möglichkeiten für handwerksübergreifende Tätigkeiten in der Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe werden im übrigen dadurch verbessert, daß gemäß Zuordnung von Vorbehaltsbereichen durch Art. 2 § 1 (Dachdecker, Zimmerer, Maler- und Lackierer, Raumausstatter) und Einführung weiterer Verwandtschaften (Maurer und Betonbauer, Estrichleger, Maler und Lackierer, Raumausstatter) zusätzliche Flexibilisierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Bei den Handwerken Maurer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Steinmetzen und Steinbildhauer, Installateur und Heizungsbauer (neu) werden darüber hinaus keine zusätzlichen Regelungen für handwerksübergreifende Tätigkeiten in andere „Gewerke“ getroffen. Dies erscheint nicht erforderlich, weil diese Handwerke die Möglichkeiten des § 5 HwO für ergänzende Arbeiten ausschöpfen und ggf. über § 7 a und § 7 Abs. 6 zusätzliche handwerkliche Qualifikationen erwerben können.

Im Verhältnis der Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger einerseits sowie Steinmetzen und Steinbildhauer andererseits bestehen bereits stärkere Überschneidungen. Die Bearbeitung sowie das Verlegen und Ansetzen von Platten, unbeschadet ihrer Größe und des Materials, gehört zum Vorbehaltsbereich beider Handwerke. Wenn jedoch die Ausführung von Natursteinarbeiten eine Bearbeitung des Werkstoffs erforderlich macht, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten des Handwerks Steinmetzen- und Steinbildhauer voraussetzt, ist davon auszugehen, daß diese Tätigkeit zum Vorbehaltsbereich des Handwerks Steinmetzen- und Steinbildhauer gehört (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 29.09.1992 – GewArch 1993, S. 117).

Buchstabe d

Aus Anlage B wird das bisherige handwerksähnliche Gewerbe Nummer 1 **Gerüstbauer** (Aufstellen und Vermieten von Holz-, Stahl- und Leichtmetallgerüsten) als ein neues Handwerk in die Anlage A übernommen. Hierfür spricht insbesondere die starke Aufwärtsentwicklung speziell bezüglich der Ausbildungsleistung, die dieses Gewerbe in den letzten Jahren genommen hat. Wurde der Gerüstbauer früher zu gutem Teil noch von anderen Handwerken „miterledigt“, so hat es sich zunehmend als eigenständiges Gewerk herausgebildet. Eine weitere positive Entwicklung, gerade auch im Hinblick auf die Ausbildung ist zu erwarten. Es ist daher angemessen, dieses Gewerbe als Vollhandwerk zu behandeln. Im übrigen sprechen der nicht nur in Einzelbereichen bestehende Schwierigkeitsgrad (insbesondere bei Kirchtürmen, Talbrücken, Kühltürmen) sowie zunehmende sicherheitstechnische Anforderungen dafür, mit dem Erfordernis des großen Befähigungsnachweises auch ein gewisses Qualitätsniveau abzusichern.

## II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe

In der Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe bleibt das nunmehr unter Nummer 15 aufgeführte Gewerbe **Metallbauer** unverändert.

Auch bleibt es weiterhin dabei, daß der **Hufschmied** Teilbereich des Metallbauers ist, um dem Hufschmied im Bereich Metall größere Flexibilität zu ermöglichen.

Die Kundenerwartungen der Pferdehalter gehen im Bereich „Hufschutz“ über den konventionellen Eisenbeschlag hinaus. Heutzutage sind die traditionellen, häufig vorgefertigten Eisenbeschläge nur eine, wenn auch wichtige Form, die aber zunehmend durch Kunststoffbeschläge und Klebeschuhe sowie durch die Barhufpflege eingeschränkt wird. Nach Ansicht von Experten sollte daher bei einer zeitgemäßen Qualifizierung im Bereich „Hufbeschlag/Hufpflege“ ein integrativer Ansatz gewählt werden, der Hufbeschlag in Form verschiedenartiger Beschläge und Materialien (40 %) sowie Pferdeorthopädie, Hufpflege und Tierschutz (60 %) umfaßt.

#### Buchstabe e

Das Handwerk Wagner aus der Gruppe der Holzgewerbe wird zusammengefaßt mit dem Handwerk **Karosserie- und Fahrzeugbauer**. Beide Handwerke sind bereits miteinander „verwandt“. Die Tätigkeiten des Wagners sind in den letzten Jahren immer stärker in den Aufgabenbereich des Karosserie- und Fahrzeugbauers eingegangen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Wagners – die Herstellung und die Reparatur von Fahrzeugen in Holzkonstruktion – hat sich immer stärker auf Produkte aus Stahl, NE-Metallen, Kunststoffen und in Gemischtbauweise verlagert, also auf Techniken und Verfahren, die den Karosserie- und Fahrzeugbauer kennzeichnen. Die Zusammenfassung der beiden Handwerke unter der Bezeichnung Karosserie- und Fahrzeugbauer ist das Ergebnis dieser Entwicklung. Eine Änderung von Vorbehaltsbereichen ist damit nicht verbunden. Die ausdrückliche Zuordnung der Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen aus dem Bereich des Handwerks Maler und Lackierer als Vorbehaltsbereich auch des Karosserie- und Fahrzeugbauers ist vom Markt her geboten, da jede Unfallinstandsetzung bzw. Neuanfertigung eines Kraftfahrzeugs einer Lackierung bedarf.

#### Buchstabe f

Weiter werden zusammengefaßt die Handwerke **Maschinenbaumechaniker, Werkzeugmacher, Dreher** und **Feinmechaniker** zu einem neuen Handwerk **Feinwerkmechaniker**. Einige der Handwerke sind bereits seit langem miteinander „verwandt“. Kennzeichnend sind vor allem der gestiegene Anteil an gemeinsamen Qualifikationen. Im Rahmen der Änderung der Verordnung über verwandte Handwerke werden die derzeit dort geregelten „Verwandtschaften“ bereinigt, die entfallen können.

#### Buchstabe g

Die Handwerke **Büroinformationselektroniker** sowie **Radio- und Fernsehtechniker** werden zu einem Handwerk **Informationstechniker** zusammengefaßt, da die bisher getrennten Handwerke aufgrund der technischen Entwicklung zusammenwachsen. Die zunehmende Integration von Geräten

des audiovisuellen Bereiches und der Büroinformationselektronik rechtfertigt eine Zusammenfassung. Mit der Änderung des Namens wird nur eine neue Gewerbebezeichnung geschaffen. Durch die Zusammenfassung werden nur Tätigkeiten erfaßt, die bereits bisher unter dem Vorbehalt der Meisterprüfung eines der bisherigen Handwerke oder beider stehen. Das Erfordernis der Meisterprüfung für die selbständige Ausübung eines Handwerks wird nicht erweitert (siehe zu Artikel 2 § 2). Dabei wird davon ausgegangen, daß die für die Vernetzung von Computeranlagen eingesetzten sog. strukturierten Verkabelungen auch von nichthandwerklichen Gewerben erstellt werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in diesem Marktsegment derzeit neben den rd. 2.400 Büroinformationselektronikern auch eine Vielzahl von nichthandwerklichen Betrieben tätig sind; dies soll auch weiterhin so bleiben.

#### Buchstabe h

Die Handwerke **Kraftfahrzeugmechaniker** und **Kraftfahrzeugelektriker** werden zu einem Handwerk **Kraftfahrzeugtechniker** zusammengefaßt, weil die Kraftfahrzeugelektronik/-elektrik inzwischen fester Bestandteil der Kraftfahrzeugmechanik ist und die Zusammenfassung der beiden Gewerbe rechtfertigt. Die technische Entwicklung, insbesondere das Zusammenwachsen der Mechanik mit der Elektrik/Elektronik, hat dazu geführt, daß die Trennung der Tätigkeiten der Mechanik und Elektrik für die Gewerbebezeichnung nicht mehr charakteristisch ist. Hinzu kommt die hohe Zahl der Ausübungsberechtigungen nach § 7 a, mit der auch vom Markt her das Bedürfnis nach Angeboten aus einer Hand belegt ist. Daher wird nach § 1 Abs. 2 die Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen auch dem Kraftfahrzeugtechniker als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

Zugleich wird durch Änderung der Verordnung über verwandte Handwerke eine wechselseitige Teilverwandtschaft des Kraftfahrzeugtechnikers mit dem Handwerk Zweiradmechaniker im Teilbereich Kraftfahräder aufgrund der gegebenen Marktstruktur und technischen Gemeinsamkeiten geregelt.

#### Buchstabe i

Die Zusammenfassung des Handwerks **Gas- und Wasserinstallateure** mit dem Handwerk **Zentralheizungs- und Lüftungsbauer** zu einem neuen Handwerk **Installateur und Heizungsbauer** ist insbesondere im Hinblick auf die stark ausgeprägten Überschneidungen gerechtfertigt und weil die Handwerke auf dem gleichen Markt (Gas, Wasser, Wärme) tätig sind. Die Zusammenfassung trägt den Bedürfnissen des Marktes nach Leistungen aus einer Hand im Heizungs- und Sanitärbereich Rechnung. Dies kommt auch durch den hohen Grad an Überschneidungen und die große Zahl von erteilten Ausübungsberechtigungen nach § 7 a zum Ausdruck.

#### Buchstabe j

Für das Handwerk Kupferschmied wird die neue Berufsbezeichnung **Behälter- und Apparatebauer** geschaffen, ohne daß der Vorbehalt der Meisterprüfung erweitert wird.

Bis vor etwa 80 Jahren haben Kupferschmiede aus Kupfer Gefäße hergestellt durch Schmieden, Nieten und Löten. Im Laufe der Zeit haben sich erhebliche Änderungen sowohl bezüglich der Produktionsverfahren wie der hergestellten Produkte ergeben. Die überkommene Bezeichnung Kupferschmied trifft daher für weite Bereiche des heutigen Tätigkeitsfeldes dieses Handwerks nicht mehr zu. Deshalb soll der Kupferschmied eine modernere Berufsbezeichnung erhalten. Die Änderung des Namen hat keine Auswirkung auf den derzeitigen Vorbehaltsbereich dieses Handwerks. Sichertgestellt wird dies jedoch nur durch den neuen Art. 2 § 2 Satz 2, nach dem die wesentlichen Tätigkeiten von Gewerben beibehalten werden, wenn Gewerbe durch dieses Gesetz eine neue Bezeichnung erhalten.

Es soll bei Neubezeichnung auch dabei bleiben, daß andere Handwerke wie der Metallbauer und das Handwerk Feinwerkmechaniker (Zusammenfassung mehrerer bestehender Handwerke unter Einbeziehung des Handwerks Maschinenbauer), die ebenfalls den Behälterbau in ihrem Berufsbild führen und Rohrleitungsbau betreiben, diese Tätigkeiten weiter ausüben dürfen.

Bei der neuen Gewerbebezeichnung soll auch gesichert bleiben, daß die außerhalb des Handwerks gewachsene Struktur des sog. „industriellen Behälter- und Apparatebaus“ nicht tangiert wird. Insbesondere soll es dabei bleiben, daß die in diesem Bereich bestehenden Betriebe Mitglieder der Industrie- und Handelskammer bleiben und bei Betriebsübergaben im Rahmen von Unternehmensverkäufen und Generationswechsel sowie beim Wechsel des Leitungspersonals juristischer Personen oder von Personengesellschaften (beschränkter Bestandsschutz nach § 119 Abs. 3) und für Existenzgründungen nicht das Erfordernis der Meisterprüfung geschaffen wird.

#### Buchstabe k

Die Handwerke Elektroinstallateure, Elektromechaniker und Fernmeldeanlagenelektriker werden zu einem Handwerk **Elektrotechniker** zusammengefaßt, weil die technische Entwicklung, insbesondere die Digitalisierung und Miniaturisierung in diesen Bereichen, zu einem Zusammenwachsen der Handwerke geführt hat.

#### Buchstabe l

Die Handwerke Ziseleure, Gürtler und Metalldrücker und Gold-, Silber- und Aluminiumschläger werden zu einem neuen Handwerk „**Metallbildner**“ zusammengefaßt. Es handelt sich bei den zusammengefaßten Gewerben um Handwerke, die Metalle „kalt“ verformen – anders als die zu einem neuen Handwerk „Metall- und Glockengießer“ zusammengefaßten Handwerke, die Metalle „heiß“ durch Guß verformen. Durch Zusammenlegung sollen die Gewerbe, die als zusammengefaßtes Handwerk in der Anlage A verbleiben, bessere Entwicklungschancen und höhere Attraktivität erhalten.

#### Buchstabe m

Das Handwerk **Galvaniseure** und **Metallschleifer** wird geändert in **Galvaniseure**. Der Bereich Metallschleifer wird dabei in Anlage B in das bereits

bestehende handwerksähnliche Gewerbe „Metallschleifer und Metallpolierer“ übernommen und soll dort ausschließlich als künftiges handwerksähnliches Gewerbe erhalten bleiben. Beim Schleifen und Polieren von Gegenständen aus Metallen handelt es sich lediglich um Tätigkeiten mittleren bis einfachen Schwierigkeitsgrades, wie auch die einschlägige Meisterprüfungsordnung belegt. Auch die zurückgehenden Betriebszahlen rechtfertigen die Regelung des Metallschleifers ausschließlich in der Anlage B.

Eine Änderung von Vorbehaltsbereichen des neuen Handwerks „Galvaniseur“ ist mit der Änderung der Bezeichnung nicht verbunden, insbesondere wird damit nicht der über das Galvanisieren hinausgehende umfassende Bereich der Oberflächentechnik erfaßt.

Buchstabe n

Die Gewerbe **Zinngießer, Metallformer und Metallgießer** sowie **Glockengießer** werden zu einem neuen Handwerk mit der Gewerbebezeichnung **„Metall- und Glockengießer“** zusammengefaßt. Damit werden diese Gewerke, die zum Teil eine erheblich abnehmende Bedeutung aufweisen, gestärkt und für die Ausbildung attraktiver gemacht. Die durchweg traditionellen Gießerberufe weisen im übrigen stark ausgeprägte Überschneidungen in wesentlichen Tätigkeiten auf. Durch die Zusammenfassung der Gießerberufe einschließlich des Zinngießers werden die wesentlichen Tätigkeiten der bisherigen Handwerke beibehalten. Einfache Zinngießertätigkeiten erfordern jedoch weiterhin keine Meisterprüfung.

Buchstabe o

Die 1965 durchgeführte Trennung der beiden Handwerke **Gold- und Silberschmiede** erfolgte wegen der Unterschiedlichkeit der hergestellten Produkte. Die sich immer stärker überlappenden Tätigkeiten, Arbeitstechniken und Produkte, insbesondere im Schmuckbereich, haben dazu geführt, daß es bei den Qualifikationen keine größeren Unterschiede mehr gibt. Daher ist sachgerecht, die Handwerke zusammenzufassen.

### III. Gruppe der Holzgewerbe

Buchstabe p

Die bisher selbständigen Handwerke **Bootsbauer** und **Schiffbauer** werden zu einem Handwerk zusammengefaßt im Hinblick auf die bestehende jahrzehntelange „Verwandtschaft“, die inzwischen häufig verwendeten gleichen Materialien und Techniken und den von ihnen abgedeckten gemeinsamen Markt. Ggf. können in der Ausbildung Differenzierungen und in der Meisterprüfung Schwerpunkte vorgesehen werden.

Buchstabe q

Der im Zuge der Wiedervereinigung aus dem Drechsler (Elfenbeinschnitzer) abgetrennte Holzspielzeugmacher wird wieder mit dem Drechsler (Elfenbeinschnitzer) zusammengefaßt zum **Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und**

**Holzspielzeugmacher.** Durch die Zusammenfassung bleibt der Holzspielzeugmacher als Handwerk und in seiner traditionellen Bezeichnung weiterhin erhalten. Die Zusammenfassung hat den Vorteil, daß dem Holzspielzeugmacher weitere Märkte erschlossen werden. Bei der Umsetzung dieser Regelung in der Ausbildungsordnung und Meisterprüfungsverordnung wird zu prüfen sein, ob Differenzierungen in der Ausbildung und in der Meisterprüfung geschaffen werden sollen.

Durch Artikel 4 Abs. 2 wird die bestehende gegenseitige Verwandtschaft der bisherigen Handwerke Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher ersetzt durch eine einseitige Teilverwandtschaft des Handwerks Tischler mit dem zusammengefaßten neuen Handwerk im Teilbereich Holzspielzeugmacher. Für das vor dem Einigungsvertrag handwerksähnliche Gewerbe **Stuhlbauer**, das eine Teiltätigkeit Bestandteil des **Tischlerhandwerks** ist, darf derjenige, der die Musterprüfung für das Tischlerhandwerk bestanden hat, auch die Bezeichnung „Stuhlbauermeister“ führen.

Aus der Gruppe der Holzgewerbe werden im übrigen die Handwerke Schirmmacher und Bürsten- und Pinselmacher in die Anlage B als handwerksähnlich überführt.

#### IV. Gruppe der Bekleidungs-, Textil und Ledergewerbe

Buchstabe r

Die zu einem Beruf **Damen- und Herrenschneider** zusammengefaßten drei Berufe Damenschneider, Herrenschneider, Wäscheschneider befassen sich mit gleichen Materialien. Die Ausübung erfordert gleiche oder zumindest ähnliche Kenntnisse und Fertigkeiten, auch hinsichtlich des Maschinen- und Werkstoffeinsatzes. Damen- und Herrenschneider sind seit Jahrzehnten verwandte Handwerke auf einem Markt mit starkem Wettbewerb, auf dem die Bekleidungsindustrie eine starke Stellung hat. Durch eine Zusammenlegung der Schneiderhandwerke sollen die Marktchancen des handwerklichen Schneiders gestärkt werden. Aufgrund der Zusammenlegung entfällt der Wäscheschneider als selbständiges Handwerk. Dessen Tätigkeit wird einbezogen, weil dies als eigenständiges Handwerk nach seinen Strukturdaten erheblich an Bedeutung verloren hat, aber im übrigen mit gleichartigen Techniken und Materialien befaßt ist. Die Herstellung, Änderung und Reparatur von Korsetts, soweit es sich um medizinische Produkte handelt, gehört bereits zum Vorbehaltsbereich des derzeitigen Orthopädiemechanikers und Bandagisten. Den Betrieben des Handwerks steht es frei, welche Bezeichnung sie führen. Sie können u. a. auch die Bezeichnung „Maßschneider“ führen.

Buchstabe s

Durch die Zusammenlegung der Handwerke **Modisten** und **Hut- und Mützenmacher** zum **Modisten** sollen neue Entwicklungsperspektiven ermöglicht werden für Gewerbe, die als eigenständige Handwerke durch eine rückläufige Entwicklung der Strukturdaten und eine fehlende Ausbildungsleistung gekennzeichnet sind.

Buchstabe t

Die beiden derzeit selbständigen Handwerke Sattler und Feintäschner werden unter der Bezeichnung „**Sattler und Feintäschner**“ zusammengelegt. In beiden Handwerken besteht jahrzehntelang eine „Verwandtschaft“. Die Ausübung erfordert gleiche oder ähnliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten, auch hinsichtlich des Maschinen- und Werkstoffeinsatzes. Die Zusammenlegung der beiden in ihrer Bedeutung rückläufigen Handwerke soll zu einer Stärkung im Markt führen.

Im übrigen werden im Bereich der Gruppe der Bekleidung, Textil und Ledergerber die derzeitigen Handwerke Stricker, Handschuhmacher und Gerber in die Anlage B als handwerksähnlich überführt. Weiter wird in Anlage B ein ebenfalls neues handwerksähnliches Gewerbe „Ausführung einfacher Schuhreparaturen“ aufgenommen.

Das Handwerk **Raumausstatter** bleibt unverändert, jedoch werden mit dem Maler und Lackierer gegenseitige Teilverwandtschaften geschaffen (s. zu Art. 4 Abs. 2).

#### V. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

Im Bereich dieser Gruppe hat die Prüfung keinen Bedarf für strukturelle Änderungen ergeben. Für den **Pfefferküchler** besteht die Möglichkeit einer gewissen Eigenständigkeit, womit seiner regionalen Bedeutung sowie traditionellen Aspekten Rechnung getragen werden kann: Auf einer breiten Ausbildung im Rahmen des Bäckerhandwerks kann mit einer entsprechenden betriebsspezifischen vertiefenden weiteren Ausbildung aufgebaut werden. Zusätzlich besteht nach § 51 die Möglichkeit zur Führung des Titels „Pfefferküchlermeister“.

#### VI. Gruppe der Gewerbe der Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

Buchstabe u

Bei der Änderung von Orthopädiemechaniker und Bandagisten in **Orthopädietechniker** handelt es sich um eine reine Namensänderung ohne Änderung von Vorbehaltsbereichen.

#### VII. Gruppe der Glas, Papier, keramischen und sonstigen Gewerbe

Buchstabe v

Die Zusammenfassung der Handwerke Glasapparatebauer und Thermometermacher, die artverwandt sind und starke Überschneidungen aufweisen, aber als solche quantitativ unbedeutend sind, trägt zu einer größeren Leistungsfähigkeit des neuen Gewerbes „**Glasbläser und Glasapparatebauer**“ bei. Zugleich wird mit der Neubezeichnung regionalen und traditionellen

Aspekten der in Thüringen konzentrierten Kunstglasbläser Rechnung getragen, aber auch der Tatsache, daß es bereits heute im Thermometermacher-Handwerk die Fachrichtung „Thermometerblasen“ gibt. In Umsetzung dieser Zusammenfassungen in der Ausbildung und Meisterprüfung wird es ein Anliegen sein, dem gestalterisch orientierten Glasbläser eine spezifische Ausbildung zu ermöglichen. In Betracht kommen vorrangig die drei Spezialisierungen Glasapparatebau, Thermometermachen und Glasblasen. Für den „Glasbläser“ wird zur Zeit eine Ausbildungsordnung erarbeitet.

Mit der Zusammenfassung der Handwerke entstehen keine neuen Vorbehaltsbereiche, insbesondere wird das Herstellen künstlicher Menschengaugen nicht unter den Vorbehalt der Meisterprüfung gestellt. Gleichwohl stehen Unternehmen, die sich mit der Herstellung menschlicher Kunstaugen befassen, also auch dem Handwerk Glasbläser und Glasapparatebauer, diese Tätigkeit offen.

#### Buchstabe w

Die Zusammenfassung der beiden bestehenden selbständigen Handwerke unter der neuen gemeinsamen Gewerbebezeichnung „**Edelsteinschleifer und -graveure**“ ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß ihre Ausübung gleiche oder ähnliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau, auch hinsichtlich des Maschinen- und Werkstoffeinsatzes erfordert und die Zusammenfassung der zahlenmäßig unbedeutenden, aber artverwandten Gewerbe dem Ziel einer Schaffung breiter Handwerke entspricht. Zudem sind beide Handwerke durch traditionelle, kulturelle und regionale Aspekte gekennzeichnet. Eine Änderung von Vorbehaltsbereichen ist damit nicht verbunden.

#### Buchstabe x

Die Handwerke **Flexograpfen, Chemigrafen, Stereotypeure** und **Galvanoplastiker** werden unter der Gewerbebezeichnung „**Flexograpfen**“ zusammengefaßt. Die drei letztgenannten Handwerke haben ausweisch der Strukturdaten nur noch geringe Bedeutung. Für ein zusammengefaßtes Handwerk werden sich bessere Chancen am Markt ergeben.

Da die Tätigkeiten der vier Hochdruckhandwerke sich so nahe stehen, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung der anderen Handwerke gewährleistet, wird eine Zusammenfassung vorgesehen.

Das Erfordernis der Meisterprüfung wird nicht für industrielle Verfahren wie dem Offsetdruck und andere Flachdruckverfahren eingeführt; das Gleiche gilt für die nichthandwerkliche Herstellung von Druckvorlagen. Damit wird an der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Rechtslage festgehalten. Da der Offsetdruck auch von handwerklichen Druckbetrieben ausgeübt wird, soll die Ausbildung für dieses Druckverfahren in die entsprechende Ausbildungsordnung aufgenommen werden.



Im übrigen wird durch die Aufrechterhaltung des Begriffs „Buchdrucker; Schriftsetzer; Drucker“ klargestellt, daß es bei dem bestehenden Handwerk Hochdruck in der Anlage A verbleibt. Es werden keine neuen Handwerke Drucker und Druckvorlagenhersteller geschaffen.

Buchstabe y

Das Handwerk **Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher** wird geändert in **Metallblasinstrumentenmacher** bei Überführung der Tätigkeit des Schlagzeugmachers in Anlage B, weil diese Tätigkeit im wesentlichen durch industrielle Fertigung geprägt ist.

Buchstabe z

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anpassungen in der Nummernfolge der Anlage A, soweit dies über die durch vorstehend getroffenen Änderungen von a bis y erforderlich ist

### **Zu Nummer 33 (Anlage B)**

Mit der Neufassung der Anlage B werden insbesondere die sich insoweit aus der Überprüfung der Anlage A und ihrer Änderung ergebenden Folgen gezogen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 119 Abs. 6 (s. o. Nr. 28 Buchstabe c) bei der Überführung von Gewerben der Anlage A nach Anlage B die bestehenden Ausbildungsordnungen erhalten bleiben und in diesen Gewerben deshalb weiterhin ausgebildet werden kann.

Nr. 1

Bei der Tätigkeit des **Eisenflechters** handelt es sich um eine einfache Tätigkeit, für die das Erfordernis der Meisterprüfung im Handwerk Maurer und Betonbauer unverhältnismäßig wäre. Die Tätigkeit wird nach Vorgaben zur Statik durch den Hauptunternehmer oder den von ihm beauftragten Statiker durchgeführt. Für die Schaffung eines handwerksähnlichen Gewerbes besteht Bedarf, weil diese Tätigkeit häufig von Subunternehmern ausgeführt wird.

Nr. 3

Beim handwerksähnlichen Gewerbe „**Bodenleger**“ wird der Klammerzusatz gestrichen, um dem Bodenlegergewerbe das Verlegen von Fertigparkett zu ermöglichen, da dies nicht so schwierig ist, daß es die Meisterprüfung erfordert. Soweit Tätigkeiten nicht weiterhin dem Parkettleger vorbehalten bleiben, wird damit dem Bodenleger das Verlegen von Bodenbelägen ohne Beschränkung auf bestimmte Materialien eröffnet. Mit der in Nummer 3 vorgesehenen Verdeutlichung zum Umfang des Tätigkeitsbereichs des Bodenlegers wird zugleich klargestellt, daß der Vorschlag einer Überführung des Bodenlegers in die Anlage A als Bestandteil eines Handwerks „Parkett-

und Bodenleger“ nicht aufgegriffen wird. Die seit Jahrzehnten bestehende Rechtslage hat sich bewährt. Der seit jeher gegebene vergleichsweise geringe bis allenfalls mittlere Schwierigkeitsgrad des Verlegens von Linoleum, Kunststoff- und Gummiböden rechtfertigt nach wie vor nicht die anspruchsvolle und lange Ausbildung zum Handwerksmeister. Spannböden spielen wirtschaftlich keine Rolle mehr.

Nr. 11

Zum **Metallschleifer** und **Metallpolierer** vgl. zu Nummer 32 Buchstabe m (Galvaniseure)

Nr. 25

Das Handwerk **Bürsten- und Pinselmacher** wird in Anlage B überführt. Die Strukturdaten des Handwerks, insbesondere auch die vergleichsweise geringe Ausbildungsleistung und die überwiegend industrielle Fertigung zeigen, daß die Aufrechterhaltung des Erfordernisses einer dreijährigen Ausbildung und dreijährigen Berufserfahrung mit Meisterprüfung (in der Praxis zusätzlich einer Meisterprüfungsvorbereitungszeit) für den bei diesem Gewerbe erforderlichen Schwierigkeitsgrad unverhältnismäßig ist. Durch die Ausbildungsordnung können vorhandene Ausbildungspotentiale weiter genutzt werden.

Nr. 34

Das Handwerk **Stricker** wird in Anlage B unter Streichung des einschränkenden Zusatzes „Handapparate“ im derzeitigen handwerksähnlichen Gewerbe „Handapparate-Stricker“ (Nr. 27 Anlage B) als handwerksähnlich überführt. Die Entwicklung der Strukturdaten des Handwerks, insbesondere eine faktisch fehlende Ausbildungsleistung rechtfertigt, das Handwerk als „handwerksähnliches Gewerbe“ in die Anlage B zu überführen. Die Nachwuchssicherung (1995 = 3 Ausbildungsverhältnisse) hat für die gesamte gewerbliche Wirtschaft keine ins Gewicht fallende Relevanz. Industrielle Fertigung und die Tätigkeit des handwerksähnlichen Handapparate-Strickers überwiegen.

Nr. 37

Das handwerksähnliche Gewerbe **„Flickschneider“** erhält die Bezeichnung **„Änderungsschneider“**. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Änderung der Gewerbebezeichnung. Änderungsarbeiten, die so schwierig sind, daß sie die Ausbildung zum Meister erforderlich machen, bleiben dem neuen Handwerk „Damen- und Herrenschnneider“ vorbehalten. Auf § 1 Absatz 2 wird hingewiesen.

Nr. 38

Das Handwerk **Handschuhmacher** wird in Anlage B überführt. Die Entwicklung der Strukturdaten, insbesondere zur Ausbildungsleistung, rechtfertigt

tigt nicht mehr das Erfordernis der Meisterprüfung. Auch besteht seit Jahren eine weitgehend industrielle Fertigungsweise. Soweit Betriebe handwerksmäßig tätig sind, verbleibt es als Folge der Überführung in Anlage B gleichwohl bei der Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation.

Nr. 39

In Anlage B wird ein neues handwerksähnliches Gewerbe **„Ausführung einfacher Schuhreparaturen“** aufgenommen – vergleichbar der Regelung des derzeitigen handwerksähnlichen Gewerbes Nummer 30 Flickschneider (künftig Nummer 37 Änderungsschneider). Damit wird der tatsächlich handwerksähnlichen (handwerksmäßigen) Ausübung solcher Arbeiten und einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen, wonach einfache Schuhreparaturen, wie sie üblicherweise von sog. „Schuh(absatz)-Bars“ durchgeführt werden, nicht die Meisterprüfung im Schuhmacherhandwerk erfordern. Schwierigere Reparaturen bleiben dagegen weiterhin den Handwerken Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher vorbehalten.

Nr. 40

Das Handwerk **Gerber** wird in Anlage B überführt. Die Entwicklung der Strukturdaten des Handwerks und die praktisch fehlende Ausbildungsleistung rechtfertigen nicht mehr, die handwerkliche Meisterprüfung die für diese Tätigkeit zu fordern. Die Aus- und Weiterbildung des Gerbers, im wesentlichen konzentriert in der Gerberschule in Reutlingen, erfolgt ganz überwiegend für die Industrie, auch soweit es sich um die Weiterbildung zum Gerber-Handwerks-Meister handelt. Es ist nicht gerechtfertigt, das Erfordernis des „großen Befähigungsnachweises“ zur Ausübung eines selbständigen Gerber-Betriebs im wesentlichen deshalb aufrecht zu erhalten, um eine adäquate Ausbildung auf Meisterebene in der Industrie sicherzustellen. Eine Gesellen-Ausbildung mit einer entsprechenden Ausbildungsordnung nach Berufsbildungsgesetz kann auch bei einer Überführung in die Anlage B gewährleistet werden. Ebenso kann ein Gerber-Meister oder Leder-Industriemeister geschaffen werden, wenn bei der Industrie entsprechender Bedarf besteht.

Nr. 48

Das handwerksähnliche Gewerbe **„Schönheitspfleger“** der Anlage B erhält die Bezeichnung **„Kosmetiker“**.

Für die Ziele Qualitätsarbeit und Nachwuchssicherung ist eine bundeseinheitliche Ausbildungsordnung analog der bestehenden Ausbildungsordnung der Gerüstbauer unter Einbeziehung der Kosmetikschulen zu verabschieden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem Einigungsvertrag, Anlage 2, Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt 3, Nummer 1, Buchstabe a ein Bestandsschutz zur Führung des Meistertitels für die Kosmetikmeister der früheren DDR besteht.

Nr. 50

Im Hinblick insbesondere auf verfassungsrechtliche und wettbewerbspolitische Bedenken wird das handwerksähnliche **Bestattungsgewerbe** nicht als Handwerk in die Anlage A aufgenommen.

Nr. 55

Ausweislich seiner Strukturdaten kommt dem bisherigen Handwerk **Schirmmacher** praktisch keine Bedeutung für die Sicherung des Leistungsstands und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und die Sicherung des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft zu. Auch besteht die Tätigkeit in nahezu ausschließlich industrieller Fertigungsweise. Selbst Reparaturleistungen und Neubespinnungen von Schirmen mit Ausnahme von Schirmen für Garten und Terrasse werden kaum mehr durchgeführt. Es soll daher in die Anlage B überführt werden.

Nr. 56

Dem bisherigen Handwerk **Steindrucker** kommt keine besondere wirtschaftliche und technische Bedeutung mehr zu. Dies belegt die Entwicklung der Strukturdaten. Die wenigen Betriebe haben sich angesichts der Offset-Technik zu Unternehmen entwickelt, die den Offset-Druck ausüben, es soll daher in die Anlage B überführt werden.

Nr. 57

Aus dem bisherigen Handwerk „Nr. 120 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher“ wird das Gewerbe „**Schlagzeugmacher**“ abgetrennt und als handwerksähnliches Gewerbe in Anlage B überführt. Beim Schlagzeugmacher besteht eine nahezu ausschließlich industrielle Fertigungsweise.

#### **Zu Nummer 34 (Anlage D)**

An Auszubildende, die volljährig sind, können nach derzeitiger Rechtslage die zuständigen Behörden eine Mitteilung nur über den beschäftigenden Betrieb richten, da in der Lehrlingsrolle die Anschrift nicht gespeichert ist. Da es aus datenschutzrechtlichen Gründen auch erforderlich sein kann, Schriftwechsel unmittelbar an den Auszubildenden zu richten, wird vorgesehen, daß seine Anschrift gespeichert werden kann.

#### **Zu Artikel 2 (Übergangsgesetz aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften)**

Das die Handwerksordnung ergänzende Übergangsgesetz enthält in § 1 neue Zuordnungen bezüglich bestimmter „Vorbehaltsbereiche“ sowie in § 2 eine Übergangsbestimmung, die auf Grund der umfangreichen Änderungen in der Anlage A notwendig ist.

## Zu § 1

Mit § 1 wird das handwerksrechtliche Instrumentarium für die Flexibilisierung von Tätigkeiten der Handwerker ergänzt und werden entsprechend einer wichtigen Zielsetzung des Gesetzes Überschneidungen von Handwerken geschaffen.

Nach geltendem Recht stehen für „handwerksübergreifende“ Tätigkeiten die Zusammenfassung von Handwerken, die Begründung neuer „Verwandtschaften“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2, die Möglichkeiten für wirtschaftlich ergänzende Arbeiten nach § 5, die Ausübungsberechtigung nach § 7 a, die Ausnahmegewilligung nach § 8 und die Möglichkeiten nach § 7 Abs. 6 für Tätigkeiten im Bereich wirtschaftlich mit dem Handwerk im Zusammenhang stehenden anderen Handwerken der Anlage A zur Verfügung.

Mit der in § 1 nunmehr vorgesehenen Regelungen wird in den in der Vorschrift genannten Fällen durch Zuordnung bestimmter bereits bestehender „wesentlicher“ Tätigkeiten („Vorbehaltsbereiche“) eines Handwerks im Sinne des § 1 Abs. 2 gleichzeitig zu mehreren Handwerken ermöglicht, daß Handwerke zusätzlich zu den ihr Handwerk im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „prägenden“ Tätigkeiten, d. h. solchen, die für sie wesentlich sind, also ihren Kernbereich bestimmen und die Meisterprüfung erforderlich machen, weitere (bereits bestehende) „Vorbehaltsbereiche“ als wesentliche Tätigkeit erhalten, die unverändert Vorbehaltsbereich auch bestimmter anderer Handwerke bleiben. Dies ist erforderlich, weil in den genannten Fällen eine Zusammenlegung von Handwerken nicht erfolgt, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt sind und deshalb eine Bildung von „Verwandtschaften“ zwischen Handwerken nicht vorgesehen werden kann. Die Begründung von „Verwandtschaften“ ist nicht möglich, wenn das betreffende Handwerk nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den betreffenden wesentlichen Tätigkeiten des anderen Handwerks verfügt. Die neuen Regelungen sollen auch dazu beitragen, daß Rechtsstreitigkeiten über die Befugnisse der Handwerke in den betreffenden Tätigkeitsfeldern vermieden werden. Erforderlich ist dies auch deshalb, weil diese zusätzlichen Bereiche ggf. auch Gegenstand der Meisterprüfung sein müssen, damit die Qualität der Handwerksleistung gesichert wird. Soweit in § 1 nichts anderes geregelt ist, werden bei Zusammenfassung von Gewerben die bisherigen wesentlichen Tätigkeiten beibehalten. Erweiterungen von Vorbehaltsbereichen bestehender Handwerke werden, von den Fällen des § 1 abgesehen, durch dieses Gesetz nicht geschaffen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 32 hierzu keine besonderen Ausführungen gemacht werden.

## Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Herstellung und Reparatur von Ziegeldächern, eine wesentliche Tätigkeit des Dachdeckers, auch dem Handwerk Zimmerer als Vorbehaltsbereich zugeordnet. Mit dieser Regelung wird historischen Gegebenheiten, vor allem im süddeutschen Raum Rechnung getragen, die auf das Bundesgebiet übertragen werden. Vornehmlich in ländlichen Regionen

besteht die Praxis, daß Handwerker Aufträge im Kernbereich ihres Handwerks nur dann erhalten, wenn sie Komplettleistungen anbieten. Die Möglichkeiten der §§ 5, 7 a haben sich hierfür als nicht zureichend erwiesen, weil weder für den Handwerker selbst noch für seine Gesellen das rechtliche Erfordernis besteht, eine Ausbildung in dem zusätzlichen Bereich nachzuweisen.

**Absatz 2**

Dachdecker erhalten dabei eine wirtschaftliche Quasi-Kompensation dahin, daß sie die Herstellung und Reparatur von Dachstühlen ausüben dürfen. Im Falle des Handwerks Dachdecker, das künftig Dachstühle herstellen und reparieren darf, ist offenkundig, daß ihm nach seinen derzeitigen Vorbehaltsbereichen und nach der vorgeschriebenen Ausbildung die einschlägigen Fertigkeiten und Kenntnisse fehlen, auch wenn Dachdecker sich bereits jetzt zum Teil freiwillig einer solchen Ausbildung unterziehen. Bei Dachdeckern, die mit dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlage A berechtigt werden, sich in diesem Bereich zu betätigen, verbleibt es dabei, daß sie erforderliche Fertigkeiten und Kenntnisse in dem neuen Vorbehaltsbereich nicht nachweisen müssen. Die zivilrechtliche Haftung des Handwerkers ist ausreichend für Fälle, in denen ein bestehender Dachdeckerbetrieb im Bereich der Herstellung und Reparatur von Dachstühlen tätig werden will.

**Absatz 3**

Nach Absatz 3 wird dem Kfz-Handwerk die Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen, eine wesentliche Tätigkeit des Maler- und Lackierhandwerks, ebenfalls als Vorbehaltsbereich zugeordnet, dem Maler und Lackierer die Reparatur von Karosserien und Fahrzeugen nur insoweit, als dies zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen und Karosserien erforderlich ist. Mit dieser Einschränkung sollen einfache Instandsetzungen einschließlich einfacher Arbeiten im Bereich der Elektrik zugelassen werden. Der Fahrzeuglackierer darf damit über die Möglichkeiten des § 5 hinaus Kfz-Instandsetzungen auch dann durchführen, wenn sie die Fahrzeuglackierung nicht lediglich wirtschaftlich ergänzen, sondern den Schwerpunkt der Leistung ausmachen, unter der Voraussetzung, daß die Reparaturarbeiten der Vorbereitung von Lackierarbeiten dienen. Durch diese Einschränkung wird bezweckt, daß dem Maler- und Lackierhandwerk – was sachgerecht ist – in diesem Bereich lediglich einfachere Tätigkeiten ermöglicht werden. Auch darf der Maler und Lackierer, wie im Falle des § 5, auch nach Absatz 3 Instandsetzungsarbeiten nicht selbständig und losgelöst von Lackierarbeiten anbieten.

**Absatz 4**

Im Falle des Absatzes 5, durch den die Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen als Vorbehaltsbereich auch dem Ofen- und Heizungsbauer zugeordnet wird, erfolgt die Regelung insbesondere, um Abgrenzungstreitigkeiten zu beseitigen.

**Absatz 5**

In den Fällen der Zuordnung orthopädischer Zurichtungen an Konfektionsschuhen durch Absatz 5 zum Vorbehaltsbereich auch des Schuhmachers erfolgt die Regelung ebenfalls im wesentlichen, um rechtliche Klarstellungen zu strittigen Fragen über die Zulässigkeit der Ausübung der betreffenden Tätigkeiten durch die genannten Handwerke zu klären. Der Verordnungsgeber wollte eine solche Klarstellung bereits mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft über das Berufsbild des Schuhmacher-Handwerks vom 8. Januar 1969 (BGBl. Nr. 4 Teil I S. 43 vom 17. 01. 1969) in diesem Sinne treffen (vgl. auch Neufassung der Verordnung BGBl. I S. 1677 v. 16. 12. 1982). Gleichwohl bestehen seitdem nach wie vor rechtliche Unklarheiten, die dazu führen, daß Schuhmachern vielfach die Befugnis streitig gemacht wird, diese Tätigkeiten auszuführen.

**Absatz 6**

Der vorliegende Vorschlag einer Aufteilung des Glas- und Porzellanmalers wird nicht aufgegriffen. Jedoch wird die Flachglasmalerei auch dem Handwerk Glaser zugeordnet, mit dem sich diese traditionell überschneidet. Die Hohlglasmalerei wird auch dem Handwerk Glasveredler zugeordnet. Hierdurch werden im Bereich der Glasmalerei Flexibilisierungen geschaffen.

**Absatz 7**

Da zahlreiche Handwerke den Gerüstbau ausüben und Gerüstbauleistungen Dritten anbieten, wird durch § 1 Abs. 7 der Gerüstbau im Hinblick auf Arbeits- und Schutzgerüste diesen Handwerken ebenfalls als Vorbehaltsbereich zugeordnet. Es verbleibt auch dabei, daß diese Handwerke Gerüste nicht nur als Nebenleistung der eigenen Leistung anbieten und erbringen dürfen, sondern Gerüstbau selbständig anbieten und von ihnen aufgestellte Gerüste weiter vermieten dürfen. Für Gerüstbau, der über § 1 Abs. 7 hinaus geht, verbleibt es bei den bestehenden handwerksrechtlichen Möglichkeiten der §§ 5, 7 a, 7 Abs. 6.

**Zu § 2**

Mit § 2 wird klargestellt, daß die Zusammenfassungen von Gewerben in der Anlage A durch Artikel 1 Nr. 32 nicht zu Änderungen der Vorbehaltsbereiche führen. Dies gilt entsprechend für die Fälle, in denen Gewerbe eine neue Bezeichnung erhalten.

Die Regelung ist insbesondere notwendig, um bei der vorgesehenen Zusammenfassung der Handwerke „Büroinformationselektroniker“ und „Radio- und Fernsehtechniker“ zu einem Gewerbe „Informationstechniker“ und der neuen Bezeichnung „Behälter- und Apparatebauer“ für den Kupferschmied zu gewährleisten, daß die Vorbehaltsbereiche der Handwerke unter ihrer neuen Bezeichnung nicht verändert, insbesondere nicht erweitert werden.

Dem Handwerk bleibt es aber unbenommen, sich zur Ausübung seiner Vorbehaltsbereiche aller technischen Möglichkeiten zu bedienen und sich auch insoweit weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. dynamischen Handwerksbegriff verwiesen (vgl. zuletzt Ur. v. 26. 04. 1994, GewArch 1994, S. 474).

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Schornsteinfegergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2).**

Das Erfordernis der „deutschen Staatsangehörigkeit“ für Bewerber, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, ist für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen. Es ist ausreichend, wenn künftig bei solchen Bewerbern, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, für die Eintragung in die Bewerberliste die Ablegung der Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk und die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und Berufserfahrung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Schornsteinfegergesetz) verlangt werden.

Durch die Änderung wird gewährleistet, daß EWG/EWR-Staatsangehörige gleichberechtigt in den Bewerberlisten für die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister berücksichtigt werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat bereits Zweifel an der europarechtlichen Zulässigkeit der auf deutsche Staatsangehörige beschränkten Zulassung der Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister nach § 4 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz geäußert. In der praktischen Umsetzung durch die Länder- und Kommunalverwaltungen wird damit auch eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Negative Auswirkungen für die Kehr- und Überprüfungstätigkeiten durch das Schornsteinfegerhandwerk sind nicht zu erwarten, da weiterhin die Meisterprüfung unabhängig von der Staatsangehörigkeit verlangt wird.

Es ist davon auszugehen, daß in EWG/EWR-Nachbarländern mit vergleichbarem Schornsteinfegerrecht für deutsche Staatsangehörige Gegenseitigkeit durch das Gemeinschaftsrecht gewährleistet ist.

#### **Zu Nummer 2 (§ 53)**

Realrechtsbezirke von Bezirksschornsteinfegermeistern existierten historisch bedingt nur in Bayern. § 39 a GewO, eingefügt in die Gewerbeordnung durch Gesetz am 13. 04. 1935 (RGBl. I S. 508) hatte geregelt: „Die bestehenden Schornsteinfegerrealrechte werden gegen Entschädigung aufgehoben. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.“

Das Bundesverwaltungsgericht hatte durch Urteil vom 15. 03. 1988, GewArch 1988, S. 333, bestätigt, daß die bayerischen Schornsteinfegerreal-



rechte durch § 39 a GewO mit Wirkung vom 16. 04. 1935 aufgehoben worden sind. Eine gegen das Urteil eingereichte Verfassungsbeschwerde wurde wegen Unzulässigkeit und mangels ausreichender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluß v. 01. 06. 1988, GewArch 1988, S. 328). Im Ergebnis ist damit auch § 53 SchfG gegenstands- und wirkungslos und kann gestrichen werden.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung sonstiger handwerksrechtlicher Vorschriften)**

##### **Absatz 1 (Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte)**

Die Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte vom 02. März 1967 (BGBl. I S. 274) wird aufgehoben.

Der Regelungsgehalt der Verordnung ist bezüglich der Führung der Handwerksrolle unter dem Gesichtspunkt der heute in den Handwerkskammern allgemein verwendeten elektronischen Datenverarbeitung nicht mehr zeitgemäß und daher verzichtbar. Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung werden in die Handwerksordnung selbst übernommen. Soweit die Verordnung Vorschriften über den Wortlaut der Handwerkskarte enthält, wird diese ebenfalls entbehrlich.

§ 6 Abs. 7 HwO, wonach das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie die Handwerksrolle zu führen ist und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle vom 02. März 1967 (BGBl. I S. 274) sind entbehrlich, da sich ihr Regelungsgehalt direkt aus der Handwerksordnung (z. B.: § 6 Abs. 1) i. V. m. der Anlage D zur Handwerksordnung ergibt.

Die Bestimmung der §§ 1 und 2 der Verordnung sind unter dem Gesichtspunkt der heute von den Handwerkskammern im Bereich der Führung der Handwerksrolle verwendeten elektronischen Datenverarbeitung verzichtbar. Aus den geltenden Vorschriften des Gesetzes ergibt sich, daß die Führung der Handwerksrolle bereits mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt. Dies folgt aus den mit der Novelle 1993 in § 13 Abs. 5 HwO neu eingefügten Begriffen „Datei“ und „speichern“.

§ 3 der Verordnung ist entbehrlich, da die Regelung vollständig in Abschnitt I der Anlage D zur HwO enthalten ist. § 4 der Verordnung ist verzichtbar, da die Regelung bereits in § 6 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 HwO enthalten ist. § 5 Abs. 1 der Verordnung enthält die Verpflichtung, den Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle zu vermerken. Die Regelung ist entbehrlich, da sich diese Verpflichtung unmittelbar aus der Berechnung der Datenspeicherungsfrist des § 13 Abs. 5 S. 1 HwO ergibt. § 5 Abs. 2 der Verordnung ist ebenfalls entbehrlich, da § 13 Abs. 5 S. 1 HwO bereits eine entsprechende Regelung enthält.

## **Absatz 2 (Verordnung über verwandte Handwerke)**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 sind Handwerke miteinander „verwandt“, wenn sie sich so nahe stehen, daß die Beherrschung des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen Handwerks ermöglicht (verwandte Handwerke). Die bestehende Verordnung wird im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen der Anlage A überarbeitet, weil erforderlich ist, daß die Änderungen gleichzeitig mit den Änderungen der Anlage A in Kraft treten.

Im einzelnen ist zu bemerken:

### Nr. 3 bis 5 Elektrohandwerke

Durch die Zusammenfassung der Gewerbe Büroinformationselektroniker und Radio- und Fernsehtechniker einerseits und Elektroninstallateure, Elektromechaniker und Fernmeldeanlageelektroniker andererseits entstehen zwei breit angelegte Gewerbe, die jeweils eine komplette Leistungserstellung „aus einer Hand“ ermöglichen. Ergänzend werden zwischen den Gewerben Informationstechniker und Elektrotechniker einerseits sowie zwischen Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer andererseits jeweils gegenseitige Verwandtschaften geschaffen.

### Nr. 18 Maurer und Betonbauer

In der Meisterprüfungsordnung des derzeitigen Handwerks Maurer ist das Verlegen von Estrichen, insbesondere von Zementestrichen aufgeführt. Dies entspricht der Entstehungsgeschichte, nach der das Handwerk Estrichleger vom Handwerk Maurer abgetrennt und als Handwerk verselbständigt wurde. Nach § 119 Abs. 1, 2 bleibt damit die Berechtigung des Handwerks Maurer erhalten, das Handwerk des Estrichlegers auszuüben. Gleichwohl gibt es nach wie vor Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Betrieben des Maurerhandwerks und des Estrichlegerhandwerks, die sich insbesondere auf die Frage beziehen, ob mit dieser Formulierung im „Berufsbild“ des Maurers jede Art von Estrichen gemeint ist. Um diese Abgrenzungsprobleme abschließend zu beseitigen, wird eine einseitige Verwandtschaft des Maurers und Betonbauers mit dem Estrichleger geregelt.

### Nr. 26 Tischler

Dem Tischlerhandwerk wird durch einseitige Verwandtschaft mit dem Parkettlegerhandwerk ermöglicht, dessen Tätigkeitsbereich auszuüben. Soweit es sich um Verlegen von Fertigparkett handelt, steht dem Tischlerhandwerk offen, Fertigparkett auch dann zu verlegen, wenn es sich hierbei nicht um Tätigkeiten aus dem Kernbereich des Parkettlegers handelt. Dies geschieht durch die in Anlage B beim Gewerbe Bodenleger getroffene Klarstellung, die auch das Verlegen von Fertigparkett umfaßt. Hierfür besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis. Die Verlegung von Fertigparkett ist eine handwerksähnliche Tätigkeit, die auch ihm zur Ausübung offensteht.

**Absatz 3 (EWG/EWR-Handwerk-Verordnung)**

Mit der Richtlinie 95/43/EG vom 20. Juli 1995 (ABl. Nr. L 184/21) hat die Kommission die Anhänge C und D der Richtlinie 95/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 geändert. Im Bereich des Handwerks betrifft die Änderung die Ergänzung des Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG um den niederländischen Beruf „Zahnprothetiker“ („tandprotheticus“), der in dem geänderten Verzeichnis der Ausbildungsgänge des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates unter Nr. „4. Technischer Bereich“ für den Mitgliedsstaat Niederlande hinzugefügt wurde. Mit der Richtlinie 97/38/EG vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31) hat die Kommission den Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG geändert. Im Bereich des Handwerks betrifft diese Änderung die Streichung des englischen Berufes des Prothetikers, der aus dem Verzeichnis der Ausbildungsgänge des Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 20. Juni 1992 unter Nr. 5 „Bildungs- und Ausbildungsgänge im Vereinigten Königreich“ gestrichen wurde.

Da es sich bei der in § 3 der EWG-EWR-Handwerk-Verordnung enthaltenen Bezugnahme auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 im rechtsförmlichen Sinn um einen „starken Verweis“ handelt, muß die Änderung der Richtlinie durch Verweis auf die Richtlinie 95/43/EG vom 20. Juli 1995 innerstaatlich umgesetzt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31).

Gleichzeitig werden § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 an die Änderungen der Anlage A angepaßt. In § 3 Abs. 1 wird als Folgeänderung zu Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 3 auch Schornsteinfegern des EU/EWR-Raums die Möglichkeit eingeräumt, im Wege der Ausnahmegewilligung in die Handwerksrolle eingetragen zu werden.

**Absatz 4 (Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle)**

Bestimmte Meister der volkseigenen Industrie („VE-Meister“) werden nach Maßgabe der „Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle“ vom 06. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2162) in die Handwerksrolle eingetragen. Die Verordnung ist bis 31. Dezember 1997 befristet.

Das Instrumentarium dieser Verordnung mit einem Eintragungsanspruch für ein Handwerk unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen hat sich bewährt. Die große Übereinstimmung in der Ausbildung von Handwerksmeistern und Meistern der volkseigenen Industrie der früheren DDR rechtfertigt angesichts der Erfahrungen seit Inkrafttreten der Verordnung eine unbefristete Fortführung dieser Zugangsberechtigung. Es wäre nicht sachgerecht, die VE-Meister nach Ablauf der bislang geltenden Frist auf das Ausnahmegewilligungsverfahren zu verweisen.

**Absatz 5 (Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 1.

**Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Mit Artikel 5 wird ermöglicht, daß die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort genannten und durch diesen Artikel geänderten Verordnungen durch Rechtsverordnung wieder geändert werden können.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 31 Abs. 2 HwO) wird verwiesen

**Zu Artikel 7 (Neubekanntmachung)**

Angesichts der vielfältigen Änderungen ist eine Neubekanntmachung der Handwerksordnung angebracht; Artikel 7 enthält die erforderliche Ermächtigung.

**Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Absatz 1**

Mit Absatz 1 wird dafür Sorge getragen, daß der in Artikel 4 Abs. 4 vorgesehene Wegfall der Befristung rückwirkend zum 31. Dezember 1997 in Kraft tritt. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen die Rückwirkung nicht, da die Regelung sich als Vergünstigung für die Betroffenen darstellt.

**Absatz 2**

Im übrigen tritt das Gesetz am 01. April 1998 in Kraft. Durch die im Gesetz getroffenen Übergangsvorschriften wird gewährleistet, daß besondere Schwierigkeiten durch das Inkrafttreten am 01. April 1998 vermieden werden.